

WOLFGANG DIETER LEBEK

DIE MAINZER EHRUNGEN FÜR GERMANICUS, DEN ÄLTEREN DRUSUS UND
DOMITIAN

(Tab. Siar. Frg. I 26–34; Suet. Claud. 1,3)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 78 (1989) 45–82

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

**DIE MAINZER EHRUNGEN FÜR GERMANICUS,
DEN ÄLTEREN DRUSUS UND DOMITIAN
(TAB.SIAR. FRG.I 26-34; SUET. CLAUD. 1,3)**

Inhalt:

1. Die Ehrenbestimmungen für Germanicus und den älteren Drusus: Aufbau und Abhängigkeit
2. Entstehungsgeschichte und Bedeutung des *tumulus Drusi*
3. Die Erstellung des Ianus und seine Statuenkrönung: Tab.Siar. frg.I 26-29
4. Die jährlichen Opfer der gallischen und germanischen Stammesgemeinden: Tab.Siar. frg.I 29-32
5. Die jährliche Truppenparade durch den Ianus: Tab.Siar. frg.I 33-34
6. Der Begriff *ripa Rheni* und Domitian in Mainz

**1. DIE EHRENBESTIMMUNGEN FÜR GERMANICUS UND DEN ÄLTEREN
DRUSUS: AUFBAU UND ABHÄNGIGKEIT**

Wie wenn ein Vorhang von einem Fenster weggezogen wird und vor dem Auge eine weite Landschaft erscheint, so hebt der zusammenfassende Gedenkbeschluß, mit dem der Senat in den letzten Dezembertagen 19 n.Chr. endgültig die Ehrungen für den verstorbenen Prinzen Germanicus festlegte, mit einer Gebotsbewegung an, welche ausgedehnte Räume des römischen Imperiums vor dem geistigen Blick des Lesers erstehen läßt. An drei Kernpunkten des Reiches, an denen sich zugleich auch das Wirken des Toten kristallisiert hat, soll je ein von Statuen bekrönter Durchgangsbogen errichtet werden: im Circus Flaminius in Rom, auf dem Amanuspaß in Syrien und bei dem "Drususgrabmal" am Rhein. Die gesamte Oikumene wird zum Bauplatz der Monumententrias, die die Erinnerung an Germanicus für alle Zeit in Stein und Bronze bewahren soll. Wie auch immer die drei Beschlüsse im einzelnen entstanden sein mögen: in Tab.Siar. frg.I 9-34 haben sie den Charakter einer Gesamtkomposition. Es ist das *placere* des Zeilenanfangs 9, das durchgängig die drei Baubefehle in Z.9, 22 und 27 regiert, und mit den aufzählenden Wendungen *alter ianus* Z. 22 und *tertius ianus* Z. 26 wird zusätzlich die Zusammengehörigkeit der Bauten bewußtgemacht. Wenn diese wohl großartigste Ehrung des Caesar Germanicus den Anfang des Beschlußwerkes bildet, dann ist die überlegte

Ponderierung nicht zu verkennen. Zu ihr gehört es auch, daß dem Dekret über den ersten der drei Durchgangsbögen, den stadtrömischen, der Entwurf der Würdigung des Toten inkorporiert ist, die auf der Stirnseite dieses Ianus erscheinen soll (Z. 12-18). Zwanglos ergibt es sich auf diese Weise, daß eine prägnante *Oratio funebris* zugleich gewissermaßen auch auf der Stirnseite der Sachbestimmungen des SC zu lesen ist. Man wird zu mancherlei Gedanken darüber angeregt, weshalb Tacitus in seinem Referat Ann. 2,83,2 den grandiosen Anfang des Senatsbeschlusses dadurch, daß er ihn hinter andere Bestimmungen stellt, beseitigt.

Die imperiale Fassade des Bestimmungsbauwerks hat auch Platz für subtile Ausgestaltung der Einzelheiten. Dies zeigt sich nicht zuletzt in dem dritten Passus der Dekrettriade, in dem ausgesprochen wird, welche Ehren dem verstorbenen Germanicus in Mainz beim Kenotaph des älteren Drusus — *Drusi, qui apud Mogontiacum monumentum habet* (Eutrop. 7,13,1)¹ — zuteilwerden sollen, in Tab.Siar. frg.I 26-34. Wesentliche Inhaltselemente des Abschnittes wurden in der ZPE 67, 1987, 142-148 erklärt. Aber der Text ist reich an sprachlichen und sachlichen Problemen und Bezügen, die sich erst allmählich erschließen. Daher erscheint es lohnend, die Partie und die mannigfaltigen Zusammenhänge, in die sie verwoben ist, erneut zu erörtern. Erwähnt sei bereits an dieser Stelle die Korrektur einer Fehllese der Editio princeps. Der Rest des letzten erhaltenen Wortes von Z. 29 ist nicht *ACCIPIENTII*, wie der Erstherausgeber in nunmehr bereits drei Editionen² angibt, sondern *RECIPIENTII*. Das bemerkt man nicht ganz leicht. Ist man jedoch einmal auf das Problem aufmerksam geworden, dann ist der Sachverhalt schon aus den Fotografien, die der

¹ Daß dieses *monumentum* mit dem *honorarius tumulus* des Drusus (Suet.Claud.1,3), seinem *κενοτάφιον* (Cass. Dio 55,2,3) identisch ist, haben neuere Untersuchungen gegenüber früheren Zweifeln gesichert: H.-U. Instinsky, Historische Fragen des Mainzer Drususdenkmals, Jahrb(uch des) R(ömisch-) G(ermanischen) Z(entralmuseums) M(ainz) 7, 1960, 180-196; H. Bellen, Das Drususdenkmal apud Mogontiacum und die Galliarum ciuitates, Jahrb. RGZM 31, 1984, 385-396; H. G. Frenz, Drusus maior und sein Monument zu Mainz, Jahrb.RGZM 32, 1985, 394-421. Damit ist die Frage, ob der Mainzer Eichelstein das Drususkenotaph ist, noch nicht positiv entschieden. Immerhin haben die drei genannten Gelehrten — insbesondere Frenz — auch für diese Gleichsetzung gewichtige Gründe geltend gemacht. Frühere Gegenstimmen: D. Baatz im Gemeinschaftsunternehmen: Die Römer in Hessen, hrsg. von D. Baatz und F.-R. Herrmann, Stuttgart 1982, 427. L. Schumacher, Römische Kaiser in Mainz im Zeitalter des Principats (27 v.Chr. - 284 n.Chr.), Bochum 1982, 8. Die Ortsbezeichnung "Mainz" ist natürlich in Bezug auf die Antike nicht ganz korrekt. Was für Konsequenzen die Terminologie hat, zeigt sich bereits am Drususmonument. Für Eutrop befindet es sich außerhalb der Mauern der spätantiken Stadt "*apud* " *Mogontiacum*, für den Heutigen liegt es auf jeden Fall "in" (dem modernen) Mainz. Indessen wäre die Benutzung des Namens "Mogontiacum", die sich als Alternative zu "Mainz" anbieten könnte, gerade im Hinblick auf frühüberianische Zeit ebenfalls nicht ohne Bedenken. Vgl. den Kommentar zu Tab.Siar. frg.I 26. Statt onomastische Exaktheit vorzuspiegeln, die für die hier besonders interessierende Frühepoche nicht zu erreichen ist, bleibe ich daher, in Übereinstimmung mit einer verbreiteten althistorischen Praxis, beim modernen Ortsnamen.

² J. González, ZPE 55, 1984, 60; González / Fernández, Iura 32, 1981 (1984), 7; González, in: Estudios sobre la Tabula Siarensis / editado por Julián González y Javier Arce, Madrid: C.S.I.C., Centro de Estudios Históricos, 1988 (Anejos de Archivo Español de Arqueología 9), 308. Die beiden zuletzt genannten Ausgaben enthalten auch Fotografien.

Ersteditor von Frg.I veröffentlicht hat, gut ersichtlich. Erneut angefertigte Fotografien (Taf. Ia; Ib) und das Original selbst³ bestätigen den Eindruck. Wie der Zufall so spielt, hat just das verlesene Präverb von *-CIPIENTI* einige Bedeutung für die archäologische und historische Würdigung der zwei Zeilen 28-29. Die Details werden im Kommentar dargelegt.

Bevor aber die einzelnen Teile des philologisch-historischen Puzzles in ihre Positionen geschoben werden, soll, in Vorwegnahme der Detailergebnisse, das Gesamtbild vorgestellt werden. Begonnen sei mit einer Präsentation von Tab.Siar. frg.I 26-34 (Taf. Ia).⁴ Bei dieser Partie werden die in CIL VI 31199 a 12-17 überlieferten Fragmente unterstrichen. Ferner wird durch Normal- und Kleindruck unterschieden zwischen den Ergänzungen, die dem Sinn nach oder sogar im Wortlaut als sicher, zumindest als wahrscheinlich gelten können (Normaldruck), und denjenigen, die, obschon nicht unbegründet, problematischer sind (Kleindruck). Schon durch die Druckanordnung werden schließlich die drei Absätze markiert, in die sich der gesamte Dekretabschnitt gliedert:⁵

³ Wiederum habe ich für die Fotografien meiner spanischen Studentin Cristina Brioso und für die Fotografierlaubnis Fernando Fernández Gómez, dem Direktor des Museo Arqueológico Provincial in Sevilla, zu danken. C. Brioso und F. Gómez haben bei Überprüfung der Bronze ebenfalls *RE* - erkannt (Brief Brioso 16.3.89).

⁴ González hat in den "Estudios" (A. 2) soeben eine neue Version publiziert, 308 (Druckfehler des Editors bleiben unkorrigiert):

- 26 TERTIVS IANVS VEL M[onumentum fieret apud ripam Rheni circa eum tumulum]
 27 QVEM DRVSO, FRATRI TI(beri) CAESARIS AVG(usti) P[rincipis nostri, exercitus p(opuli)
R(omani) excitasset ci-]
 28 TVS, DEINDE PERMISSV DIVI AVG(usti) PER[*fecissent, itemque honorarius tumulus*
Germanici Cae-]
 29 SARIS CONSTITVERETVR ACCIPIENTI[*s eas supplicationes ab ciuibus Romanis et praecipue*
ab Gal;-]
 30 LIS GERMANISQVE QVI CITRA RHEN[*um incolant quorum ciuitates iussae essent ab Diuo*]
 31 AVG(usto) REM DIVINAM AD TVMVLV[*m Drusi facere, atque darent memoriae eius solemne et*
ritua-]
 32 LE SACRIFICIVM PARENTANT[*es quodannis in eo die quo Germanicus Caesar defunctus esset;*]
 33 ET CVM ESSET IN EA REGIO[*ne qua est tumulus Drusi patris eius, theatrum, ibidem die nata-*]
 34 LI GERMANICI CAESAR[*is solemnis ludus ex h(oc) S(enatus) C(onsulto) factus annuus*
celebraretur;]

Im wesentlichen ist das die modifizierte Gestalt, die Bellen (A. 1) S. 394 (reproduziert in ZPE 67, 1987, 143) dem Text der Editio princeps gegeben hat. Die Übersetzung, die González auf S.312f. vorlegt, ist freilich der Modifikation nicht angepaßt worden. Über Besonderheiten des abgedruckten Rekonstruktionsversuchs, die zur Distanz ihm gegenüber raten, vgl. unten A. 5; 32; 37; 40; 48; 50; 58; 60; 71; 75; 76; 78.

⁵ Eine grundsätzliche Schwäche der in A. 4 wiedergegebenen Rekonstruktion liegt darin, daß dem Aufbau und der Gedankenführung des lateinischen Textes kaum Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die verschiedenen Bestimmungen des Senatsbeschlusses sind aber juristisch-rhetorisch geschulten Köpfen entsprungen, für die der Rückgriff auf geprägte nützliche Denkschemata und zugleich die Fähigkeit zu sachgerechter Disposition und logischer Durchdringung selbstverständlich waren. Das hat sowohl sprachliche als auch inhaltliche Konsequenzen. Zu ähnlich gelagerten Fällen vgl. noch Lebek, ZPE 73, 1988, 249-274; 75, 1988, 59-71.

26 *Tertius ianus uel a t[oto exercitu fieret cis Rhenum ad tumulum,]*
 27 *quem Druso, fratri Ti(beri) Caesaris Aug(usti), p[rimo sua sponte excitare*
coepisset totus exerci-]
 28 *tus, deinde permissu diui Aug(usti) per[fecisset, supraque eum ianum statua*
Germanici Cae-]
 29 *aris constitueretur recipienti[s signa militaria ab Germanis;*
 29 *et praeciperetur Gal-]*
 30 *lis Germanisque qui citra Rhen[um incolerent, quorum ciuitates iussae essent ab*
diuo]
 31 *Aug(usto) rem diuinam ad tumulu[m Drusi facere, ut eodem loco publice facerent*
alterum simi-]
 32 *le sacrificium parentant[es quotannis eo die, quo Germanicus Caesar decessisset;]*
 33 *et cum esset in ea region[e, ubi is tumulus est, exercitus in hibernis collocatus nata-]*
 34 *li Germanici Caesar[is, miles eo die decurreret eo iano, qui ex hoc s(enatus)*
c(onsulto) factus esset.]

29 RECIPIENTI aes : ACCIPIENTI ed.pr.

Übersetzung:

Z. 26-29 : "Ein dritter Durchgangsbogen solle gegebenenfalls sogar vom gesamten Heer geschaffen werden diesseits des Rheins bei dem Grabmal, das für Drusus, den Bruder des Tiberius Caesar Augustus, das gesamte Heer anfänglich aus eigenem Antrieb zu errichten begonnen habe, dann aber mit Erlaubnis des Gottes Augustus fertiggestellt habe, und auf diesem Durchgangsbogen solle eine Statue des Germanicus Caesar aufgestellt werden, der die Heereszeichen von den Germanen zurückerhält;"

Z. 29-32: "und es solle Anweisung erteilt werden den Galliern und den Germanen, die diesseits des Rheines siedelten, deren Stammesgemeinden vom Gott Augustus den Befehl erhalten hätten, eine gottesdienstliche Handlung am Grabmal des Drusus zu vollziehen, daß sie am selben Ort von Staats wegen ein zweites ähnliches Opfer vollziehen sollten, indem sie ein Totenopfer darbrächten jährlich an demjenigen Tage, an dem Germanicus Caesar dahingeschieden sei;"

Z. 33-34: "und sooft in demjenigen Gebiet, wo sich dieses Grabmal befindet, am Geburtstag des Germanicus Caesar ein Heer im Winterlager stationiert sei, solle die Truppe an diesem Tage einen Parademarsch durch denjenigen Durchgangsbogen veranstalten, der aufgrund des vorliegenden Senatsbeschlusses geschaffen worden sei."

Die drei Abschnitte des Senatsbeschlusses können mit folgenden Überschriften versehen werden:

- Z. 26-29: Bau: Die Erstellung des Ianus und seine Statuenkrönung
- Z. 29-32: Ehrung durch die einheimische Bevölkerung:
Die jährlichen Opfer der gallischen und germanischen
Stammesgemeinden
- Z. 33-34: Ehrung durch die Truppe:
Die jährliche Truppenparade durch den Ianus.

Mit der skizzierten Disposition steht der Beschluß, der 19 n.Chr. die Mainzer Ehrungen für Germanicus festlegte, dem Bericht sehr nahe, den Sueton Claud. 1,3 dem Kenotaph widmet, das zuvor in Mainz für den älteren Drusus (gest. 9 v.Chr.), den Vater des Germanicus, errichtet worden war. Nachdem Sueton die Bestattung des Drusus auf dem Marsfeld, also im Augustusmausoleum, erwähnt hat, fährt er fort: *ceterum exercitus honorarium ei tumulum excitauit, circa quem deinceps stato (statuto GRL² POT) die quotannis miles decurreret Galliarumque ciuitates publice supplicarent.* "Im übrigen errichtete ihm das Heer freiwillig ein zusätzliches Grabmal, bei dem in der Folge an einem festgesetzten Tag jährlich die Truppe defilieren sollte und die Stammesgemeinden der gallischen Provinzen von Staats wegen Dankopfer darbringen sollten." ⁶

Das übersetzte Stück enthält dieselben drei Inhaltselemente wie Tab.Siar. frg.I 26-34:

Bau: *excitauit*

Ehrung durch die Truppe: *decurreret*

Ehrung durch die einheimische Bevölkerung: *supplicarent.*

Wenn die Suetonische Notiz über das Gedenken für Drusus und das Ehrendekret für Germanicus in der Grundstruktur deckungsgleich sind, so würde schon diese Tatsache allein bereits kaum als zufällig gelten können. Vielmehr wäre zu folgern, daß der Senat 19 n.Chr., als es um die Mainzer Ehrungen für Germanicus ging, auf die für den älteren Drusus fixierten Mainzer Ehrungen zurückgegriffen hat. Eine denkbar eindeutige Bestätigung erfährt die Kombination nun aber noch durch die Tatsache, daß das Senatsdekret für Germanicus in den ersten beiden Abschnitten explizit auf die beiden Korrespondenzpartien des Erlasses hinweist, den der *diuus Augustus* (Z. 28; 30f.) nach dem Tode des Drusus hatte ergehen lassen. Referiert wird von den drei Suetonischen Inhaltselementen das erste: "Bau", Z. 27-28, und das dritte: "Ehrung durch die einheimische Bevölkerung", Z. 30-31. Nicht erwähnt wird der zweite Punkt der Suetonnotiz: "Ehrung des toten Drusus durch die Truppe". Das liegt daran, daß sich der betreffende Vorgang im Falle des Drusus am *tumulus* orientierte, im Falle des Germanicus jedoch am *ianus*; hier wich die spezielle Regelung des Jahres 19

⁶ Die Stelle haben bereits die Erstherausgeber herangezogen: González, ZPE 55, 1984, 60; 68 = González/Fernández, Iura 32, 1981 (1984), 7; 17. Nutzen konnten sie die Parallele nur in beschränktem Maße, weil sie keine Klarheit über Inhalt und Aufbau von Tab.Siar. frg.I 26-34 gewonnen hatten.

n.Chr. von der des Jahres 9 v.Chr. zu stark ab, als daß eine explizite Bezugnahme auf die ältere Bestimmung hätte nützlich sein können.

Nach dem Ausgeführten ergibt sich fast von selbst, was es genau mit der Bemerkung über den *tumulus* auf sich hat, die Suet. Claud. 1,3 zu lesen ist : es handelt sich um einen Reflex des Dekrets, mit dem Augustus die Mainzer Ehrungen für den älteren Drusus geregelt hatte. Durchaus adäquat ist dabei eine sprachliche Besonderheit, die auf den ersten Blick der Ansicht, der betreffende Satz reflektiere ein kaiserliches Gebot, zu widerstreben scheint: die Tatsache nämlich, daß von der Errichtung des *tumulus* indikativisch (*excitavit*) in einem Aussagesatz die Rede ist, als handle es sich um ein *Fait accompli*, und daß erst die finalen Konjunktive (*decurreret, supplicarent*) für die Zeremonien gebraucht werden. Wirklich hat ja das Heer, wie nunmehr aus Tab.Siar. frg.I 27-28 ersichtlich ist, das Drususmonument spontan zu errichten begonnen und Augustus hat erst später (*deinde*) mit seiner Genehmigung eingegriffen, wobei er auf den bereits geschaffenen Tatbestand eingegangen ist.

Dazu paßt aufs beste die Charakteristik *honorarius*, mit der Sueton den *tumulus* bedenkt. Denn das Adjektiv bringt in dieser singulären Junktur eben die Freiwilligkeit der Leistung zum Ausdruck. Das läßt sich an dem parallelen Belegmaterial ablesen,⁷ aus welchem Cic. Pis. 86 herausgehoben sei: *qui modus tibi fuit frumenti aestimandi, qui honorarii?* "Welche Beschränkung legtest du dir auf, als du den Geldwert der dir zustehenden Getreidelieferung schätztest, welche (Beschränkung), als (du) den der freiwillig geleisteten Zusatzlieferung (schätztest)?" *si quidem potest ui et metu extortum honorarium nominari*, fährt Cicero fort, indem er den Gegensatz "Zwang — Freiwilligkeit" betont. Mit dem *honorarius tumulus* ist also nicht eigentlich ein Kenotaph gemeint (obwohl die logische Konsequenz auf ein solches Bauwerk führt), und schon gar nicht handelt es sich um einen herkömmlichen Ausdruck für ein solches "leeres Grab".⁸ Vielmehr ist es das freiwillig erstellte zusätzliche Grabmal, welches Sueton mit seiner Formulierung charakterisiert. Mit ihr bezeichnet er exakt die besondere Art der Entstehung des Drususkenotaphs, das nicht einem kaiserlichen Befehl, sondern einem spontanen Akt des Heeres, der von Augustus lediglich gutgeheißen worden war, seine Existenz verdankte.

⁷ Dementsprechend lauten auch die Lemmata der modernen Lexika: Im TLL VI 3, 2933, 53f. (W. Ehlers) wird das Adjektiv so bestimmt: "qui (quod) honoris gratia (voluntarie, sponte) datur, est, fit sim." Kaum anders im OLD 802: "supplied or offered voluntarily, complimentary."

⁸ Vor dem Bekanntwerden der Tabula Siarensis war Suet. Claud. 1,3 nicht präzise zu verstehen. In den beiden Lexikonartikeln aus denen in A. 7 zitiert wird, sind daher die Konsequenzen, die sich aus dem lexikographischen Befund für die Deutung von *honorarius tumulus* ergeben, jeweils durch das Interpretament "cenotaphium", "cenotaph", verwischt. Ganz schlecht Hug, RE XI 1 (1921) 172 s.v. Kenotaphion zu Suet. Claud. 1,3 "*tumulus honorarius*" (sic!): "Der letzte Ausdruck bezeichnet vorzüglich ein Ehrenggrab, das man einem bereitete, der anderswo bestattet war." In Wahrheit ist ja eben *honorarius tumulus* eine einmalige, für eine spezielle Situation gefundene Formulierung. Das Lateinische kennt überhaupt keine feste Bezeichnung für das "Kenotaph". Richtig Bömer im Kommentar (1976) zu Ov. met. 6, 569.

Von der freiwilligen Erbauung des Monuments hebt Sueton die *decursio* und die *supplicatio* als gesollte Ehrungsakte ab. Zwanglos lassen sich die parallelen Konjunktive des Relativsatzes so deuten, daß hinter ihnen gleichermaßen das Gebot des Herrschers steht. Der Abschnitt "Ehrungen durch die einheimische Bevölkerung" aus dem Drusus-Erlaß des Augustus ist, wie schon gesagt, in Tab.Siar. frg.I 30-31 referiert. Erhalten ist die Partie leider nur fragmentarisch, aber da 19 n.Chr. gemäß dem vorangehenden Passus Frg.I 29-30 Galliern und linksrheinischen Germanen eine Anordnung — nicht eine Erlaubnis — zur Verehrung des Germanicus erteilt werden soll, wird ein Befehl auch die gallo-germanische Drususverehrung begründet haben. Wenn nämlich die *Galliarum ciuitates* seinerzeit von selbst Opfer für Drusus beschlossen und in Rom beantragt hätten, wäre es sehr merkwürdig, daß diese Aktion beim Tode des Germanicus nicht wiederholt worden sein sollte.⁹ Die Indizien, die sich aus Sueton gewinnen lassen, stimmen mit dem Sinngehalt, der aus dem Kontext der Tabula Siarensis für Frg.I 30-31 zu erschließen ist, ausgezeichnet überein.

2. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND BEDEUTUNG DES *TUMULUS DRUSI*

Die bisherigen Darlegungen haben Inhalt und Aufbau zweier Dokumente erschlossen. Dies waren der fragmentarisch erhaltene Senatsbeschluß über die Mainzer Ehrungen des Germanicus und das bei Suet. Claud. 1,3 referierte Augustus-Dekret über die Mainzer Ehrungen des älteren Drusus, welches das Muster für die entsprechende Partie des SC von 19 n.Chr. bietet. Um welche historischen Vorgänge es dabei geht, konnte nur angedeutet werden. Sie gilt es nun genauer zu beleuchten. Das Drususkenotaph soll im Mittelpunkt stehen.

⁹ Im Gegensatz zu der soeben entwickelten Auffassung hat vor einigen Jahren H. Bellen (A. 1) 386 wahrscheinlich zu machen gesucht, "daß dem jährlichen Opfer am Drususdenkmal ein Beschluß der betreffenden gallischen *ciuitates* zugrundelag." Dies ergebe sich aus dem Adverb *publice* Suet.Claud. 1,3. Aber die Verbindung *publice supplicare* besagt doch wohl nur, daß die betreffenden Sakralhandlungen von den Gemeinden (und nicht von Privatpersonen) durchgeführt wurden, die also die Betroffenen waren (vgl. *publice* Suet. Aug. 17,2); das hatte unter anderem die Folge, daß die *ciuitates* für die Finanzierung Sorge trugen (vgl. *publice* Suet. Aug. 35,2; 36). Welche Initiativen und Rechtsakte hinter dem *publice supplicare* standen, ist jedoch aus dem Adverb nicht zu ersehen. Darüber gibt eben der Konjunktiv *supplicarent* zumindest insoweit Aufschluß, als er denselben Willensträger wie in dem parallelen Konjunktiv *decurreret* vermuten läßt, womit das Concilium Galliarum, das ja über die Soldaten nichts zu verfügen hatte, ausgeschlossen ist. Bellens Annahme bringt zudem chronologische Schwierigkeiten mit sich. Der Beschluß der gallischen *ciuitates* zur Verehrung des Drusus könnte nämlich nicht gut vor dem 1. August 8 v.Chr. gefaßt worden sein (Bellen 387). Das gesamte Edikt des Augustus, das offensichtlich als ein einziges Schriftstück vorzustellen ist, wäre unter dieser Voraussetzung frühestens etwa ein Jahr nach Drusus' Tod ergangen — was einer Erklärung bedürfte.

Für das Heer, das unter dem Kommando des Drusus in Germanien operierte,¹⁰ war der Tod des geliebten Feldherrn 9 v.Chr. ein Schock. Nachdem man mit dem Leichnam des Generals in Mainz, dem Standquartier von wenigstens zwei Legionen,¹¹ angelangt war, machten sich die Soldaten daran, den Verstorbenen an Ort und Stelle einzuäschern und ihm ein Grabmal zu errichten.¹² Als Aktion gerade der einfachen Legionssoldaten ist diese Handlungsweise gut zu verstehen. War es doch, wie römische Grabsteine aus Mainz und anderen Orten des Imperiums erkennen lassen, durchaus üblich, die niedrigeren Chargen, die fern von ihrer Heimat gestorben waren, an Ort und Stelle zu bestatten, und nicht etwa zu ihrem Herkunftsort zu überführen. Die Soldaten behandelten ihren Feldherrn somit gewissermaßen als einen der Ihren, wenn sie seine sterblichen Überreste bei sich behalten wollten. Das Herrscherhaus hatte jedoch andere Pläne. Bei Drusus, dem Stiefsohn des Augustus, waren ein Staatsbegräbnis in Rom und die Beisetzung im Augustusmausoleum, in dem bereits Augustus' Neffe und Schwiegersohn Marcellus (gest. 23 v.Chr.), Augustus' Mitherrscher und nächster Schwiegersohn Agrippa (gest. 12 v.Chr.) und Augustus' Schwester Octavia minor (gest. 11 v.Chr.) die letzte Ruhe gefunden hatten, von vornherein selbstverständlich.¹³ Das Verhalten der Mainzer Legionen, das von der tiefen Erschütterung des Heeres zeugt, kam einer Meuterei sehr nahe. Tiberius, der an die Stelle seines Bruders als Oberkommandierender getreten war, hatte große Mühe, der allgemeinen Erregung Herr zu werden.

Verbrannt und bestattet wurde der tote Drusus schließlich in Rom. Aber Augustus ging klug und einfühlsam auf die Stimmung des Rheinheeres ein und legalisierte nachträglich das spontane Unternehmen der Soldaten, und zwar gewiß noch im Todesjahr des Drusus, also 9 v.Chr.;¹⁴ statt des echten Grabmals kam nunmehr freilich nur noch ein Kenotaph in Frage.

¹⁰ Ein Gesamtbild der römischen Versuche, Germanien zu erobern bietet jetzt G.A. Lehmann, *Zum Zeitalter der römischen Okkupation Germaniens: neue Interpretationen und Quellenfunde*, *Boreas* 12, 1989, 207ff.; für Drusus ist hierin einschlägig der Abschnitt 2 "Die Drusus-Feldzüge und der Triumph des Tiberius 7 v.Chr.". In dieser Abhandlung werden die antike Tradition, die archäologischen Neuentdeckungen und die moderne Forschung souverän und kritisch miteinander verbunden. G.A. Lehmann hat mir in großem Entgegenkommen einen Fahnenabzug seines Aufsatzes zur Verfügung gestellt.

¹¹ Der Legio XIV Gemina und der Legio XVI Gallica. Vgl. dazu und zum Lager etwa K.-V. Decker / W. Selzer, *Mogontiacum*, ANRW II 5.1 (1976), 457-559; hierin 472f.; 532.

¹² Belege und Diskussion im Kommentar zu *Tab.Siar. frg.I 26-28*.

¹³ Wie in augusteisch-tiberianischer Zeit dann noch L. Caesar, C. Caesar und eben auch Germanicus, die alle in der Fremde gestorben waren, im Augustusmausoleum beigesetzt wurden. Überhaupt wird bei den Angehörigen großer Familien die Bestattung in der Heimat erstrebt worden sein, war indessen nicht immer möglich. Das Grabmal des Cato Uticensis befand sich in Africa (*Plut. Cato* 71,3). Andererseits war es eine Art Freundschaftsakt, daß Marbod das ihm zugesandte Haupt des Quintilius Varus nach Rom schickte, wo es *gentilicii... tumuli sepultura honoratum est* (*Vell. Pat.* 2,119,5).

¹⁴ H.G. Frenz (A. 1) legt S. 417 dar, daß "die Förderung des Baues mit der mehrmaligen Anwesenheit des Tiberius am Rhein in Verbindung zu bringen" sei. Von Tiberius' drei germanischen Oberkommandos 9 oder 8 bis 7 v.Chr., 4. n.Chr. bis 6 und 9 n.Chr. bis 12 habe am ehesten der zweite Zeitraum "wegen der relativen politischen Stabilität" die Freisetzung hinreichender "Arbeitskapazität" gestattet. Wenn damit gesagt sein sollte, daß erst 4 n.Chr. der Bau des 9 v.Chr. begonnenen Monuments fortgeführt wurde, müßte das wohl

Doch wurde der Mangel kompensiert. Das Bauwerk erhielt eine besondere Bedeutung, indem bei ihm auf kaiserliches Geheiß eine jährliche Truppenparade¹⁵ und jährliche Opfer, die von den *Galliarum ciuitates* darzubringen waren, stattfinden sollten. Nach aller Probabilität bedeutete das, daß sich von den drei kaiserlichen Provinzen Galliens an dem Sakralakt alle Stammesgemeinden zu beteiligen hatten, für deren jährlichen Konvent Drusus 12 v.Chr. in Lugdunum (Lyon) den Altar der Roma und des Augustus als kultischen Mittelpunkt geweiht hatte.¹⁶ Daß die Stammesgemeinden der Drei Gallien zu Ehren des verstorbenen Drusus in Mainz *publice* Opfer darbringen sollten, ist um so bemerkenswerter, als in Rom für Drusus keine jährlichen *inferiae publicae* vorgesehen waren.¹⁷ Wenn auf diese Weise die Loyalität sowohl der Mainzer Legionen als auch der drei gallischen Provinzen einen neuen monumentalen Bezugspunkt erhielt, so war dies eine Konsequenz, die dem Herrscher höchst willkommen sein mußte. Nur folgerichtig steigerten zusätzliche Gesten die Bedeutung des Denkmals. Anscheinend hieß es offiziell schlicht *tumulus Drusi*, ohne einen Hinweis auf die Ersatzfunktion. Als *tumulus Drusi*¹⁸ figuriert das Bauwerk ja Tab.Siar. frg.I 31, und in dem offenbar aus guter Quelle stammenden Bericht Suet. Claud.

noch einmal überdacht werden. Eine andere Sache ist es, daß je nach Umständen die Arbeitsintensität größer oder geringer gewesen sein wird. Daß "Tiberius selbst den Platz für das Ehrenmal seines Bruders bestimmt" habe (Frenz 429), ist nach dem Bekanntwerden von Tab.Siar. frg.I 27f. nicht aufrechtzuerhalten. Das Heer war entscheidend.

¹⁵ Das *circa tumulum decurrere* von Suet. Claud. 1,3 wird seit langem als Trauerumlauf um den Scheiterhaufen des gestorbenen Führers gedeutet: Fiebiger, RE IV 2 (1901) 2354 s.v. Decursio; Instinsky (A. 1) 188-192. Aber dabei wird der Unterschied zwischen dem *decurrere* als einmaligem Trauerakt und dem *decurrere* als regelmäßig zu wiederholender Zeremonie vernachlässigt; um die letztere Art der Feier, die zu einem bestimmten Datum jährlich — *stato die quotannis* — stattfinden sollte, geht es eben bei Sueton. Ferner braucht *circa* durchaus nicht "um ... herum" zu bedeuten, sondern kann auch die bloße Nähe bezeichnen. TLL s.v. Die letztere Funktion der Präposition ist offenbar bei dem *publice supplicare* anzunehmen, und dann kann es sich bei dem *decurrere* nicht anders verhalten. Falls diese Mainzer Decursio für Drusus am Todestag, stattgefunden haben sollte (Instinsky [A. 1] 188; Bellen [A. 1] 387; weiteres zu Tab.Siar. frg.I 31-32), dann war die Fixierung des Gedenktages alles andere als konventionell. Ein konventionelles Gedenkdatum wäre für das Heer viel eher der Geburtstag des Verstorbenen gewesen, wie ja auch die entsprechende Parade für Germanicus auf dessen Geburtstag verlegt ist. Darüber unten im Kommentar zu Tab.Siar. frg.I 32-33. 16 n.Chr. hat Germanicus einen Drususaltar an der Lippe wiederhergestellt und in diesem Zusammenhang an der Spitze seiner Legionen zu Ehren seines Vaters eine Truppenparade abgehalten, *decurrit* (Tac. ann. 2, 7, 3). Ob ein Zusammenhang mit dem Mainzer Gedenktag für Drusus besteht, ist ungewiß.

¹⁶ Die Erkenntnis, daß die *Galliarum ciuitates* Suet. Claud. 1,3 die sechzig in Lugdunum zusammenkommenden gallischen Stammesgemeinden waren, stammt von H. Bellen (A. 1) 386, der A. 16 auf Tac. ann. 3,44,1 und Serv. Aen. 1,286 als Belege für den Terminus hinweist. Vgl. ferner Tac. hist. 4,37,1; 4, 68,5. Über verschiedene andere Details vgl. unten zu Tab.Siar. frg.I 29-30 und 30-31.

¹⁷ Das ergibt sich aus Suet. Claud. 11,2: *parentibus inferias publicas (Claudius decernendas curauit)*. Der Sohn holte für seinen Vater Drusus und für seine Mutter Antonia nach, was ihnen im Rahmen der seinerzeitigen Totenehrungen nicht gewährt worden war.

¹⁸ So, und nicht etwa als *tumulus Drusi Germanici*! Vielleicht ist das eine belanglose Ungenauigkeit des Ausdrucks. Nicht unmöglich ist aber auch, daß sich in der Terminologie die Entstehungsgeschichte des Bauwerks niedergeschlagen hat, das begonnen wurde, bevor Drusus postum den Beinamen *Germanicus* erhalten hatte.

1,5 über das selbstverfaßte Grabgedicht, welches Augustus am Mainzer Kenotaph hatte anbringen lassen, wird entsprechend formuliert: *nec contentus elogium tumulo eius uersibus a se compositis insculpsisse* eqs. Die ausgeschriebene Suetonstelle bietet darüber hinaus noch weitere erstaunliche Informationen. Außergewöhnlich ist es nämlich, daß Augustus ein Versepitaph selbst gedichtet¹⁹ und sogar in das Monument hat einmeißeln lassen. Ungewöhnlich ist es aber auch für augusteische Zeit, daß der *tumulus* eines Angehörigen des Senatorenstandes ein Gedicht trug. Welche literarischen Anregungen der Herrscher gehabt haben mag — etwa die partiell als Buchepigramme verbreiteten dichterischen Inschriften griechischer Kenotaphien²⁰ —, ist weniger interessant als die Tatsache, daß er auch mit dem exzeptionellen *elogium* auf eine Situation reagierte, für die es keinen historischen Präzedenzfall gab. Sueton rubriziert den erörterten Vorgang als Indiz für die Zuneigung, die Augustus für seinen Stiefsohn hatte. Man braucht diese Zuneigung nicht zu bezweifeln, um hinter dem Versepitaph, das eben nicht in Rom, sondern in Mainz auf Stein oder Bronze zu lesen war, den politischen Kalkül zu erkennen: Der Princeps selbst — so sollte wohl bedeutet werden — trauert mit dem Heer. Für das Aussprechen derartiger persönlicher Empfindungen war Dichtung ein viel geeigneteres Medium als das Formular einer prosaischen Grabinschrift.²¹

Daß sich der Mainzer *tumulus Drusi*, das *κενοτάφιον* (Cass.Dio 55,2,3), als Ergebnis einer besonderen historischen Situation herausstellt, stimmt auch vorzüglich zu der irregulären Funktion dieses Bauwerks. Normalerweise ist nämlich ein Kenotaph in der hier interessierenden üblichen Wortbedeutung ein Ersatzgrab, das errichtet wird, wenn der Verstorbene kein Grab hat,²² an dem ihm entsprechend römischem Brauch die üblichen Opfer dargebracht werden können. Das Kenotaph vertritt für den Kult die Stelle des für

¹⁹ Eine gewisse Parallele dürften die Elogien des Augustusforums darstellen, für die Peter Frisch, ZPE 39, 1980, 91-98 mit beachtlichen Gründen Urheberchaft des Herrschers selbst vermutet hat. Aber hier handelt es sich eben um Prosa. Die "Imperatoris Caesaris Augusti operum fragmenta" ed. H. Malcovati, Torino ⁵1969 bieten nichts Vergleichbares.

²⁰ Belege bei H. Beckby, Anthologia Graeca IV, München 1958, S. 638 s.v.

²¹ Grundzüge des Vorgetragenen schon in ZPE 73, 1988, 283f.

²² So begegnet der Ausdruck *κενοτάφιον* / *cenotaphium* z.B. Xen. Anab. 6,4,9; Appian Mithr. 96,443; Hyg. fab. 273; LSJ s.v., TLL s.v. (anders Inscr. ZPE 73, 1988, 275f., wo das zur späteren Benutzung erbaute, noch leere Grab gemeint ist). Von Kenotaphien im normalen Wortsinn ist, ohne daß der für Hexameter metrisch unbrauchbare Terminus feile, seit Od. 1,291; 4, 584 mehrfach die Rede; zu späteren Belegen etwa H. Beckby (A. 20) a.O. In der lateinischen Literatur scheinen die Zeugnisse mit den *tumuli inanes* der Dichtung zu beginnen. Vgl. etwa Verg. Aen. 3,62f.; 3,304 (Servius z.St.: *ad tumulum, id est cenotaphium*); 6,505 usw. In diesen römischen Dichtungspassagen spielt der Totenkult eine große Rolle, worin man doch wohl einen Reflex der Praxis sehen darf. Einige Beispiele für wirkliche Kenotaphien: Der häufig abgebildete Grabstein des M. Caelius, der im *bellum Varianum* gefallen war, CIL XIII 8648 = ILS 2244; hierzu letztthin L. Schumacher, Römische Inschriften, Stuttgart (Reclam) 1988, Nr. 180. Die stadtrömische Inschrift CIL VI 1402 = ILS 983 für Dillius Vocula, der nach Tac. hist. 4,59,1 im Jahre 70 n.Chr. in Novaesium umgebracht worden war; hierzu Schumacher Nr. 180. CIL VI 3608 = CE 475. CIL VI 16913 = CE 1185, wo auch Totenopfer erwähnt sind: *flores ... uinaque*. Zu allem noch Hug, RE XI 1 (1921) 171f. s.v. Kenotaphion (dürftig); F. Bömer im Kommentar (1976) zu Ov. met. 6,569.

diesen Zweck nicht vorhandenen regulären Grabes. Drusus war indessen durchaus gebührend in Rom bestattet und dort war für die Totenopfer, wenngleich privaten Charakters, zweifellos aufs beste gesorgt. Bei dieser Sachlage war es keineswegs ein naheliegender Gedanke, für den Verstorbenen einen weiteren *tumulus* zu schaffen. Die Initiative der Mainzer Legionen liefert den Schlüssel zum Verständnis des ungewöhnlichen Bauwerks.²³

Zu seinem Erlaß wird Augustus zwar durch einen Senatsbeschluß ermächtigt worden sein,²⁴ aber gegenüber der auffälligen Aktivität des Rheinheeres war die Rolle, die der Senat bei der Festlegung der Mainzer Ehrungen für Drusus spielte, historisch uninteressant. Dem entspricht es, wenn Sueton erst nach dem Satz über den *exercitus* den *senatus* als Urheber von Gedenkbestimmungen erwähnt, Claud. 1,3: *praeterea* — also außer den Ehrungen, zu denen die Heeresinitiative den Anstoß gegeben hatte — *senatus inter alia complura marmoreum arcum cum trophaeis uia Appia decreuit et Germanici cognomen ipsi posterisque eius*. Die zwei Sätze Suetons decken in ausgezeichneter Differenzierung die unterschiedliche Genese der Ehrungen für Drusus auf.²⁵

Als Germanicus Caesar, der langjährige Oberkommandierende der Rheinlegionen und Triumphator über Germanien, 19 n.Chr. in Syrien gestorben war, mußte sich der Gedanke an mögliche Schwierigkeiten mit dem Rheinheer und mit den gallischen Provinzen erneut aufdrängen. Der Tod des älteren Drusus und der Tod des Augustus hatten, beide auf ihre Weise, Unruhen bei den rheinischen Legionen bewirkt und dabei Tiberius selbst tangiert. Erinnerungen an diese Vorkommnisse erhielten mit Gewißheit im Dezember des Jahres 19 n.Chr. besonderes Gewicht.²⁶ Ja, unter den Überlegungen, mit denen Iulius Florus und

²³ Später erhielt C. Caesar ein Kenotaph in Limyra (darüber J. Ganzert, Das Kenotaph für Gaius Caesar in Limyra, Istanbul Forschungen 35, Istanbul 1984) und Germanicus ein *m[onumentum]* (Tab.Siar. frg.I 35; *sepulcrum* Tac. ann. 2,83,2) am Platz seiner Einäscherung in Antiochia. Aber für diese Kenotaphien dürfte — wie schon Frenz (Anm. 1) 397 ausgesprochen hat — das Drususmonument überhaupt den Ausgangspunkt bieten. Sie bezeugen also nicht eine bereits 9 v.Chr. übliche römische Praxis. In den fälschlich "Cenotaphia" genannten Pisaner Ehrendekreten für L. und C. Caesar CIL XI 1420; 1421 = ILS 139; 140 wird kein Kenotaph für die beiden Enkel und Adoptivöhne des Augustus beschlossen. Zu nennen ist jedoch aus späterer Zeit HA 18 (Alex.Sev.) 63,3: (*Alexander*) *cenotaphium in Gallia, Romae sepulchrum amplissimum meruit*.

²⁴ Wie eben die entsprechende Mainzer Ehrung des Germanicus in dem Senatsbeschluß Tab.Siar. frg.I 26-34 fundiert ist. Generell stehen hinter den wichtigeren Entscheidungen auch augusteischer Zeit Senatsbeschlüsse. Vgl. P.A. Brunt, The Role of the Senate in the Augustan Regime, CQ 34, 1984, 423-444.

²⁵ Stärker gerafft sind die Ausführungen bei Cassius Dio 55,2,3, trotz im übrigen recht guter Entsprechung mit Sueton. Ein Autor, dem man zutrauen möchte, daß er die Ehrenbestimmungen für Drusus recht genau beschrieben hat, ist Livius. Er hat ja sein Werk bis zum Tode des Drusus hinabgeführt und Perioch.142 zufolge geschildert, daß *supremis eius plures honores additi*. Auszuschließen ist Livius als direkter oder indirekter Gewährsmann Suetons gewiß nicht, wie überhaupt dem Zeitgenossen des älteren Drusus für die Drususüberlieferung eine fundamentale Bedeutung zuzutrauen ist. Weiteres in A. 35.

²⁶ Eine gewisse Parallele bieten die Befürchtungen des Tiberius beim Begräbnis des Augustus, es könnten sich die Ereignisse von Caesars Bestattung wiederholen: Tac.ann. 1,8,5f. Tacitus stellt die dagegen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen als lächerlich hin, aber für die Stimmungslage des Tiberius bleibt sein Bericht bezeichnend. Bezeichnend ganz generell auch Vell.Pat. 2,81,1: (*exercitus*) *plerumque contemptus*

Iulius Sacrovir ihre gallischen Landsleute zum Aufstand überredeten, spielte nach Tac. ann. 3,40,3 gerade das Argument eine Rolle, die Nachricht vom Tode des Germanicus habe Zwietracht ins römische Heer getragen. Plausibel erschien derartiges also nach den Lehren der Vergangenheit. Es kann daher nicht verwundern, daß die Mainzer Ehrungen, die Augustus 9 v.Chr. für Drusus bewilligt oder befohlen hatte, und die Suet. Claud. 1,3 referiert sind, als Muster für die Bestimmungen genutzt wurden, die für den neuerlichen Todesfall zu erstellen waren,²⁷ aber eben so, daß die veränderten Verhältnisse berücksichtigt wurden. Nicht ein weiteres Kenotaph wurde an dem Ort, der mit Germanicus' Tod nichts zu tun gehabt hatte, errichtet, sondern ein Ianus, der durch seine Statuenbekrönung eine besondere Aussage trug.²⁸ Mit der herausgearbeiteten politischen Stoßrichtung der Mainzer Ehrungen²⁹ verträgt es sich durchaus, daß der Mainzer Durchgangsbogen Teil einer grandiosen Gesamtkonzeption ist, die für drei markante Punkte des römischen Reiches und Wirkungsbereiche des Germanicus — Rom, den Amanuspaß bei Antiochia und eben die Rheingrenze bei Mainz — je einen Ianus vorsah. Denn freilich ist es die Erinnerung an das Wirken des Prinzen, welche durch jeden dieser drei Bögen erhöht werden soll. Daß es durchaus nicht nur eine einzige Intention ist, die mit dem Beschlußwerk vom Dezember 19 n.Chr. verfolgt wird, sagt der Senat selbst ausdrücklich, wenn er das weltweite Publikationsgebot, mit der Absicht begründet: "damit leichter die Liebe aller Stände gegenüber dem Kaiserhaus und die Tatsache, daß Germanicus Caesar aufgrund übereinstimmender Meinung sämtlicher Bürger geehrt werden muß, kenntlich sei" (Tab.Siar. frg.II col. b 22f.).³⁰

frequentiam suam a disciplina desciscit. Der ehemalige Legionslegat wußte, wovon er sprach und mit welchen Risiken immer zu rechnen war.

²⁷ Dadurch würde nicht ausgeschlossen, daß die Ehrungen des Drusus auch sonst noch für die des Germanicus zum Vorbild dienten waren, doch gibt es dafür keinen sicheren weiteren Beleg. Nach der kürzlich (A. 2) nachgedruckten Herstellung der Erstausgabe wäre allerdings in Frg.II col. b 9-10 festgelegt, daß die von der Plebs urbana gestifteten Statuen des Germanicus an den Plätzen aufzustellen seien, an denen — so die Ergänzung der Lücke — "der Gott Augustus und die Augusta dem Drusus Germanicus, seinem Vater, (Statuen) aufgestellt hätten." Aber ob in der Lücke Drusus (der im übrigen als *pater naturalis* des Germanicus, nicht einfach als sein *pater*, hätte bezeichnet werden müssen) erwähnt war, ist höchst zweifelhaft.

²⁸ Dazu unten zu Tab.Siar. frg.I 28-29.

²⁹ Natürlich war allen am Senatsbeschluß Beteiligten auch bewußt, daß Germanicus Caesar der leibliche Sohn des Drusus Germanicus war, und man wird es als passend empfunden haben, daß Vater und Sohn an derselben Stelle in Gallien geehrt wurden. Aber ausdrücklich hingewiesen wird auf dieses Verwandtschaftsverhältnis nicht, dies in auffälligem Gegensatz zu den anderen Passagen, die eine Ehrung von Germanicus und seinem leiblichen Vater Drusus für denselben Ort vorsehen: Tab.Siar. frg.I 19f.; Tab.Heb. (Ehrenberg/Jones, Documents² 94a) Z. 2ff. = Tab.Siar. frg.II col. c 14f. Also gibt das Sohn-Vater-Verhältnis für Mainz nicht den Ausschlag.

³⁰ Über die Passage W.D. Lebek, Consensus uniuersorum ciuium: Tab.Siar. frg.II col. b 21-27, ZPE 72, 1988, 235-240.

3. DIE ERSTELLUNG DES IANUS UND SEINE STATUENKRÖNUNG: TAB.SIAR. FRG.I 26-29

Z. 26-28 *Tertius ianus uel a t[oto exercitu fieret cis Rhenum ad tumulum,] /quem Druso, fratri Ti(beri) Caesaris Aug(usti), p[rimo sua sponte excitare coepisset totus exerci-] /tus, deinde permissu diui Aug(usti) per[fecisset* : In aller Kürze seien, bevor zu dem eigentlichen Neuen übergegangen wird, die Argumente ins Gedächtnis gerufen und gelegentlich vertieft, die die bisher gewonnene Rekonstruktion stützen.³¹ Die drei Wörter *tumulum ... excitare ... exercitus* sind aus Suet.Claud. 1,3 ergänzt, wo eben der Bau des Drusus-Kenotaphs erwähnt wird: *exercitus honorarium ei (= Druso) tumulum excitauit*. Natürlich ist das Supplement *tumul-* in Z. 26 durch Z. 31 *tumulum Drusi* vollends gesichert. Statt *tumulum excitare*, was nur an der Suetonstelle belegt ist (TLL V, 2, 1262, 23), könnte gut vor allem das übliche *tumulum extruere* (TLL V, 2, 1938, 73-75) im SC gestanden haben. Die Wortstellung *coepisset ... exercitus* wie in Frg.I 6 *censebat senatus* oder auch z.B. RgdA 9 *decreuit senatus*; 26 *ducti sunt [duo] exercitus ... pro[cess]it exercitus*.³² Mit einem bloßen *excitauit* wird man sich in Z. 27 nicht begnügen, weil dem "Vollenden" von Z. 28 ein "Beginnen" gegenüberstehen muß. Vgl. besonders die sehr ähnliche Notiz Suet. Aug. 17,4: *tumulum ab ipsis (Antonio et Cleopatra) incohatum perfici iussit*. Im Gegensatz zum Beginnen eines Baus wird *perficere* z.B. noch RgdA 20 und Suet. Aug. 60 gestellt. Anscheinend ist *perficere* "fertigstellen" der nächstliegende baufachliche Ausdruck; später definiert Ulpian dig. 50, 16, 139,1: *perfecisse aedificium is uidetur, qui ita consummauit, ut iam in usu esse possit*. Weiter läßt das *deinde* von Z. 28 ein korrespondierendes *primo* in Z. 27 erwarten, und die "Erlaubnis" des Gottes Augustus in Z. 28 legt den Gedanken nahe, daß in Z. 27 von der eigenmächtigen Spontaneität des Heeres die Rede war. Die drei Wörter, die dementsprechend für den Beginn der Lücke von Z. 27 vermutet werden, finden sich Liv. 2,12,3-4, in einer Passage von ähnlicher gedanklicher Struktur: *(Mucius) primo sua sponte penetrare in hostium castra constituit; dein metuens ne, si consulum iniussu et ignaris omnibus iret, forte deprehensus a custodibus Romanis retraheretur ut transfuga, ... senatum adit*. Drusus wird fast gleichlautend als Bruder des Tiberius in Frg.I 19f. bezeichnet: *Drusi Germanici ..., fratris Ti(beri) Caesaris Aug(usti)*; auch hier wird der regierende Herrscher nicht mit der Apposition *principis nostri* bedacht, die auf den ersten Anblick als Ergänzung von Z. 27 *p[er]* plausibel scheint.

³¹ Lebek, ZPE 67, 1987, 143f.; ZPE 70, 1987, 57f.; ZPE 73, 1988, 281f.

³² Die vom Editor princeps immer wieder propagierte Herstellung *[exercitus ... ci]tus* (A. 4) ergibt keinen vernünftigen Sinn; denn *citus* heißt nicht, wie gemeint wird, "esponáneamente". Der Rest der konkurrierenden Herstellung berücksichtigt nicht die logischen Erfordernisse des Gedankengangs von Z. 27-28.

Das Supplement, das neu in den Text gesetzt wurde, ist *totus* in Z. 27. Der Vorschlag basiert auf zwei übereinstimmenden Angaben in Cons.Liv. 167-172 und Sen.dial. 11,15,5, den zwei Partien, in denen geschildert wird, wie das Rheinheer auf den Tod seines Feldherrn Drusus reagierte, und zwar im Mainzer Winterlager, in das Centurionen und Legaten den Leichnam von dem Todesort, den *castra scelerata* (Suet. Claud. 1,3), getragen hatten (Cass. Dio 55,2,1).

Cons. Liv. 167-172:

*quin etiam corpus matri uix uixque remissum
exequiis caruit, Livia, paene suis.
quippe ducem arsuris **exercitus omnis** in armis
170 *inter quaeque ruit ponere certus erat.*
*abstulit inuitis corpus uenerabile frater
et Drusum patriae † quod licuitque † dedit.**

170 *inter quae periit* Rutgers, malim *inter quaeque perit* ; cf. 235 *periit arma inter et enses* , 238 *abit*.

172 *quod decuitque* Vollmer in app.

"Ja, der Mutter wurde der Leichnam nur mit äußerstem Widerstreben zurückgesandt und hätte die ihm gebührenden Bestattungszereemonien, Livia, fast nicht erhalten. Denn das ganze Heer war entschlossen, den Feldherrn in seinen Waffen, die in Flammen aufgehen sollten, beizusetzen, und das im Gebiet des Feindeslandes, in dem er gestürzt ist (?).³³ Aber der Bruder nahm ihnen gegen ihren Willen den verehrungswürdigen Leichnam fort und gab Drusus ... dem Vaterland."

Sen. dial. 11,15,5 (loquitur Claudius): < *Ti.* > *Caesar patruus meus Drusum Germanicum patrem meum, minorem natu quam ipse erat fratrem, intima Germaniae recludentem et gentes ferocissimas Romano subicientem imperio in complexu et in osculis suis amisit; modum tamen lugendi non sibi tantum sed etiam aliis fecit ac **totum exercitum** non solum maestum sed etiam attonitum³⁴, corpus Drusi sui sibi uindicantem, ad morem Romani luctus redegit iudicauitque non militandi tantum disciplinam esse seruandam sed etiam dolendi. Non potuisset ille lacrimas alienas compescere, nisi prius pressisset suas.*³⁵

³³ Schwierig ist das Textverständnis von V. 170. Die vorgeschlagene Deutung nach R. Helm, Philolog. Wochenschrift 55, 1935, 920. Zu verstehen ist: *et inter ea arma, inter quae ruit*. Daß Drusus im Feindesland bestattet werden sollte, muß als rhetorische Übertreibung gewertet werden, die den Gegensatz zu *patria* V. 172 verstärkt.

³⁴ Sueton benutzt Cal. 6,1 für die Bürgerschaft Roms, die über Germanicus' Erkrankung bestürzt ist, dieselbe Verbindung: *attonita et maesta*.

³⁵ Der Tod des Germanensiegers Drusus und die glanzvolle Bewährung des damals noch zweiunddreißigjährigen Tiberius müssen auf die Zeitgenossen einen tiefen Eindruck gemacht haben. Bei diesen Ereignissen konnte man ebenso Werte wie *pietas* (Val.Max. 5,5,3) und *disciplina* (Sen.dial. 11,15,5) verwirklicht sehen, wie zu "Schauer und Mitleid" gerührt werden. Für einen römischen Historiker, zumal für einen zeitgenössischen, ein grandioses Thema! In der Tat hat ja etwa 20 Jahre später der greise Livius das

Wenn das Rheinheer "den Feldherrn im Gebiet des Feindeslandes beizusetzen entschlossen war" (Cons. Liv. 169f.), wenn es "den Leichnam seines geliebten³⁶ Drusus für sich beanspruchte" (Sen. dial. 11,15,5), dürfte es auch bereits Anstalten zur Schaffung des *tumulus* getroffen haben, der in diesem Augenblick als wirkliches Grab, nicht als Kenotaph konzipiert war. Die einfachen Soldaten, die offenbar die Initiative ergriffen hatten, beabsichtigten, "ihren" Drusus so zu bestatten, wie sie es bei den Ihren gewohnt waren: in der Nähe des Lagers. Bei dem in Cons.Liv. 167-172 bezeugten Vorgang handelt es sich um die erste der beiden im Senatsbeschluß von 19 n.Chr. erwähnten Bauphasen, in der (*tumulum*) *sua sponte excitare coepit exercitus* — um Tab.Siar. frg.I 27f. leicht variierend zu zitieren. Es drängt sich unter diesen Umständen auf, ebenfalls diejenige Aussage für Z. 27 zu postulieren, die gleichermaßen in Cons.Liv. 169 und Sen.dial. 11,15,5 den Begriff des Heeres genauer bestimmt: Es war das "gesamte" Heer, *totus exercitus*,³⁷ wie der Prosaiker sagt. Damit fällt auch helleres Licht auf die Erlaubnis des Augustus, den *tumulus* in einer zweiten Bauphase fertigzustellen, in diesem zweiten Stadium selbstverständlich nur als Kenotaph. Die kaiserliche Erlaubnis gestattete nicht lediglich die Vollendung des Begonnenen, sondern darüber hinaus wiederum den Einsatz des *totus exercitus*, also die Benutzung sämtlicher Ressourcen des Rheinheeres. Ein größeres Ehrenmonument, das

Drusus-Geschehen zum Schlußpunkt seiner 142 Bücher römischer Geschichte gewählt: *corpus (Drusi) a Nerone fratre, qui nuntio ualeitudinis euocatus raptim accurrerat, Romam peruectum et in C. Iulii tumulo conditum* (Perioch. 142). Bei Livius dürften auch die Vorgänge in Mainz nicht zu kurz gekommen sein. Aber es wird natürlich daneben noch andere Berichte von Zeitgenossen gegeben haben. Insbesondere sei nicht vergessen, daß kein Geringerer als Augustus selbst eine Biographie des Drusus geschrieben hat (Suet. Claud. 1,5). Gewiß waren also Tod und Bestattung des älteren Drusus zuverlässig und ausgiebig dokumentiert. Das bedeutet, daß das Zeugnis Senecas, dem vieles heute Verlorene zur Verfügung stand, nicht leichthin beiseitezuschieben ist. Dasselbe darf von der *Consolatio ad Liviam* gesagt werden, die schwerlich nachtiberianisch ist. Allerdings gibt es auch andere Meinungen. Ein Überblick über die Problematik findet sich bei J. Richmond, *Doubtful Works Ascribed to Ovid*, ANRW II 31,4 (1981), 2744-2783; hierin 2768-2782.

³⁶ Das reflexive Possessivpronomen *sui* bezieht sich wie das unmittelbar folgende Reflexivpronomen *sibi* auf das Heer, nicht etwa auf das Subjekt Tiberius Caesar, das in den finiten Verbformen steckt. Für die Syntax der Reflexiva vertritt die Partizipialwendung einen Relativsatz: *exercitum, qui corpus Drusi sui sibi uindicabat*. Parallelen Kühner / Stegmann, Ausführliche Gram. der lat. Sprache⁴ II 1, 603, z.B. Cic. Imp.Pomp. 23: (*Mithridatem*) *Tigranes ... diffidentem ... rebus suis (= Mithridatem, qui rebus suis diffidebat,) confirmauit*.

³⁷ Zum Begriff des "Heeres" sei auf Ulpian dig. 3,2,2,1 verwiesen: *exercitum autem non unam cohortem neque unam alam dicimus, sed numeros multos militum: nam exercitui praeesse dicimus eum, qui legionem uel legiones cum suis auxiliis ab imperatore commissas administrat*. Der Versuchung, die Lücke zur Einführung eines [*p(opuli) R(omani) exerci-]tus* oder eines [*exercitus p(opuli) R(omani)*] zu nutzen, gibt man besser nicht nach. Zwar kommt die Verbindung einmal im SC über die Ehrungen des Germanicus vor, aber an dieser Stelle mit deutlicher Emphase, Tab.Siar. I 14f.: *uindicata frau[du]lenta clade] exercitus p(opuli) R(omani)*. Germanicus hat, so soll in der mit *senatus populusque Romanus* beginnenden Inschrift des stadtrömischen Ehrenbogens betont werden, Roms Schande beseitigt. Im übrigen ist in dieser Zeit das Heer nicht mehr der republikanische *exercitus populi Romani*, sondern ist dem Princeps zu Gefolgschaftstreue verpflichtet. Das schlägt sich auch in der Sprache nieder. Darüber L. Wickert im Artikel "Princeps", RE 1.R. Bd. 22,2 (1954), 2100-2103.

römische Qualitätsansprüche befriedigen sollte, konnte am Rhein allein von den römischen Soldaten errichtet werden, und die offiziell erlaubte Heranziehung des Gesamtheeres³⁸ war geeignet, die schnelle Verwirklichung des Unternehmens zu garantieren. Von selbst verstand sich eine solche umfängliche Nutzung des Militärs für Bauunternehmungen, die dem Kaiserhaus zugutekamen, in augusteischer Zeit keineswegs. Bei dem Juristen Macer ist zu lesen, dig. 49,16,12,1: *in disciplina Augusti ita cauetur: etsi scio fabrilibus operibus exerceri milites non esse alienum, uereor tamen, si quicquam permisero, quod in usum meum aut tuum fiat, ne modus in ea re non adhibeatur, qui mihi sit tolerandus.*³⁹

Wenn das Hauptgewicht von Z. 27-28 auf der Tatsache liegt, daß das Gesamtheer das Grabmal für Drusus erstellt hat, und dies mit Billigung des Augustus, so wird das große historische Beispiel genannt, an dem sich die Errichtung des Germanicusbogens orientieren soll. Ebenso bietet kurz danach in Z. 29-32 das seinerzeit den Galliern und rechtsrheinischen Germanen aufgetragene Totenopfer für Drusus das *exemplum* für das Totenopfer, das von denselben Völkerschaften dem Germanicus dargebracht werden soll. Ist die Hauptfunktion von Z. 27-28 mit der Musterhaftigkeit des Vorgangs richtig erschlossen, dann dürfte in der Lücke von Z. 26 gesagt gewesen sein, daß massive Heeresbeteiligung auch für das neue Monument gestattet ist.

Der Ianus — erwartet man danach — sei zu errichten "gegebenenfalls sogar" mit totalem oder ausschließlichem Heeresinsatz,⁴⁰ ähnlich wie seinerzeit das ganze Heer am Kenotaph für Drusus beteiligt war. Eine dem Sinne nach passende Wendung wäre in Z. 26 mit dem Buchstaben *M*, den der Ersteditor vor der Lücke liest, durchaus herzustellen. In Anlehnung an Quint.inst. 2,13,16 *stratum militari labore iter* könnte man formulieren: *uel m[ilitari tantum labore* ; auf mögliche Varianten führen etwa Suet. Aug. 18, 2 (*fossas*) *oblinitas*

³⁸ Besonders natürlich auch fähiger Handwerker. Vgl. Caes. Gall.5,11,3, wo es um Schiffsreparaturen größeren Umfanges geht: *ex legionibus fabros deligi et ex continenti alios arcessi iubet.*

³⁹ E. Albertini hat an Tiberius als Adressaten der zitierten Bemerkung gedacht. Vgl. H. Malcovati (A. 19) S. 150; P. Cugusi, *Epistolographi Latini minores*, Torino 1979, S. 449. Zum Hintergrund im übrigen Suet. Aug. 24: (*militarem*) *disciplinam seuerissime rexit.*

⁴⁰ Das *·VEL·*, das nicht zu bezweifeln ist, kann schwerlich "oder" bedeuten. Das läßt sich gerade mithilfe der Rekonstruktion *uel m[onumentum]* verdeutlichen, die González neuerdings wieder empfiehlt (A. 2). Es ist ja von vornherein höchst unwahrscheinlich und im gesamten Beschlußwerk für Germanicus ohne Parallele, daß der Senat die Art des zu errichtenden Bauwerks weitgehend dem Belieben der Bauträger überläßt. Außerdem hat sich der Senat, wenn nicht alles trügt, in Z. 34 auf den *ianus* festgelegt. So wie González formuliert, ist übrigens die Ausfüllung der Lücke zu lang, aber ein solcher Mangel ließe sich beseitigen. Ohne sprachgerechte Funktion ist *uel* in der ebenfalls vom Ersteditor vorgeschlagenen Wendung *uel m[armoreus]*. Das in der ZPE 67, 1987, 143 favorisierte *uel m[aximus]* hatte gegenüber den seinerzeit publizierten Vorschlägen immerhin den Vorteil, einen üblichen lateinischen Sprachtyp zu repräsentieren. Aber der in der Wendung implizierte Größenvergleich mit den beiden anderen Iani wäre in der Lebensrealität schwerlich durchzuführen gewesen, und eine solche impraktikable Anweisung paßt nicht in den Senatsbeschluß. Eine zusätzliche Schwäche aller drei Ergänzungen, die in der vorliegenden Anmerkung erwähnt wurden, liegt darin, daß sie nicht mit dem Kontext verzahnt sind. Es dürften aber eben Besonderheiten der individuellen Textpassage sein, die zu dem merkwürdigen *uel* geführt haben, das einer Komplettierung des Textes so starken Widerstand entgegensetzt.

longa uetustate militari opere detersit oder ILS 510 *circuitum muri manu / militari a solo fecerunt*. Indessen ist das *M* nicht zweifelsfrei.⁴¹ Die zu postulierende dritte Haste des Buchstabens ist, wie eine Detailaufnahme (Taf. I b) zeigt, nicht vorhanden (allerdings könnte sie in der Abbruchkante verschwunden sein). Vor allem geht die vermutete vierte Haste nach einer linken Aufwärtsbiegung in die Waagerechte über und hat nicht die stärker senkrechte Ausrichtung, die bei einem *M* an der entsprechenden Stelle zu erwarten wäre. Eher läßt die letztere Gravur an den waagerechten Balken eines *T* denken, wie er bei dem ebenfalls noch auf der Fotografie sichtbaren *ponereTVR* von Z. 25 zu erkennen ist. Da der normale Worttrenner gerade in der Kante verloren sein könnte, gestatten die Gravurreste wohl auch die Deutung: *A [-] E*. Dann böte sich nach *totus exercitus* Z. 27 als Komplettierung an: *uel a t[oto exercitu]*. Die Verbindung dieses Ausdrucks mit *fieri* wie Bell. Afr. 51,6: *opera ... fiebant a legione*; generell TLL VI 1, 123, 66ff. Unsicherheiten der Lesung und damit der Textherstellung sind freilich nicht auszuräumen, aber die Sinnintention dürfte in der erschlossenen Richtung zu suchen sein.

Daß in der Lücke *extrueretur* (Z. 9) oder *fieret* (Z. 23) gefolgt ist, hat hohe Wahrscheinlichkeit; das letztere Verb wird durch das korrespondierende *factus* von Z. 34 empfohlen. Vollends sicher ist, daß die gesamte Ortsangabe, die in der Lücke von Z. 27 beginnt, dem Sinne nach auf die Taciteische Auskunft *apud ripam Rheni* (Ann. 2,83,2) hinauslief. Auf einem anderen Blatt steht indessen die Frage nach dem Wortlaut der Ortsangabe. Die Verbindung *apud ripam Rheni*, die von Tacitus auch Hist. 4, 59, 3 und Ann. 1, 31, 2 verwendet wird, kann in Ann. 2, 83,2 ohne weiteres eine genuin taciteische Umgestaltung eines anderslautenden Originalausdrucks sein. Mit Sicherheit hat der Historiker ja insofern verändert, als er nichts mehr von der Nähe des rheinischen Durchgangsbogens zum *tumulus* des Drusus vermeldet. Womit zu rechnen ist, kann daraus ersehen werden, daß Tacitus bei dem ersten Ehrenbogen die präzise Lokalisierung *in circo Flaminio* Tab.Siar. Frg.I 9 zu *Romae* (Ann. 2,83,2) verallgemeinert. Daß das Kenotaph des Drusus und damit auch der Ehrenbogen des Germanicus am Rhein stand, konnte dem Historiker durchaus aus der Geschichtstradition vertraut sein, wie Cass. Dio 55,2,3 πρὸς ... τῷ Ῥήνῳ erkennen läßt. Mit dem Relativsatz Tab.Siar. frg.I 27-28 ist überdies jeder Zweifel darüber behoben, welcher *tumulus* gemeint ist, und damit auch darüber, wo der *tumulus* steht; im SC ist also eine zusätzliche Angabe vom Typ *apud ripam Rheni* nicht zwingend geboten.

Insgesamt mag aber die Vermutung, der Rhein sei in dem Zusammenhang erwähnt gewesen, den Vorzug verdienen. Die notwendigerweise mit Ungewißheiten behaftete Ergänzung *cis (citra) Rhenum* wurde gewählt, um zu veranschaulichen, daß Tacitus die im

⁴¹ In der ZPE 55, 1984, 60 hat González durch die Schreibung *μ[onumentum]* die Lesung *M* vor der Lücke von Z. 26 als unsicher gekennzeichnet. In den anderen beiden Ausgaben, die der spanische Gelehrte allein oder als Mitverfasser publiziert hat, fehlt der Punkt.

Senatsbeschluß stehende Ortsangabe als linksrheinische Lokalisierung aufgefaßt hat;⁴² auch die zu vermutende Position "bei" dem *tumulus* des Drusus wird am natürlichsten in diesem Sinne gedeutet.⁴³

Ein Wort noch zu der Möglichkeit, *Mogontiaci* (*ad Mogontiacum* o.ä.) zu ergänzen, die auf den ersten Blick vielleicht besonders attraktiv scheinen könnte. Es ist fraglich, ob der Name *Mogontiacum* im Jahre 19 n.Chr. für den Senat überhaupt bereits als geographischer Orientierungspunkt zu nutzen war.⁴⁴ Eher möchte man annehmen, daß damals für stadtrömische Optik der *tumulus Drusi*, an dessen Erbauung Augustus selbst so intensiv Anteil genommen hatte, eine bedeutendere und bequemere Landmarke zur Orientierung an der Rheingrenze darstellte,⁴⁵ und in dieser Frühzeit *ad tumulum Drusi* ein üblicher Ausdruck für "in Mainz" war. Im Sprachtyp vergleichbare Ortsangaben z.B. Suet. Otho 9,2: *ad Castoris, quod loco nomen est*; Plin. nat. 3, 85: (*colonia*) *quae uocatur "ad turrem Libisonis"*. Auch andere für dieselbe Zeit geltende rheinische Ortsangaben rekurrieren zumindest primär auf Markierungen, die von den Römern selbst geschaffen worden waren: Tac. ann. 1,39,1 *apud aram*⁴⁶ *Ubiorum*; 1,45,1 *sexagesimum apud lapidem (loco Vetera nomen)*.⁴⁷

Z. 28-29 *supraque eum ianum statua Germanici Cae-]/saris constitueretur recipienti[s signa militaria ab Germanis* : In der ZPE 67, 1987, 144f. wurde ausgeführt, daß Tab.Siar. frg.I 28-29 wahrscheinlich die Aufstellung einer Germanicus-Statue auf dem am Rhein zu errichtenden Ianus bestimmte,⁴⁸ wie eben auch die beiden anderen Durchgangsbögen für

⁴² Details in Teil 6.

⁴³ Insbesondere dann, wenn der *tumulus* mit dem Mainzer Eichelstein gleichgesetzt wird. Hierzu A. 1.

⁴⁴ Der Name ist inschriftlich erstmals 44/45 n.Chr. belegt: CIL XIII 9145; weitere frühe Zeugnisse CIL XIII 9143; CIL V 5747 = ILS 2465. Vgl. noch Instinsky (A. 1) 194. Es wird vermutet, daß es der bei Weisenau, einem südlichen Vorort von Mainz, nachgewiesene keltische Vicus war, der "Mogontiacum" hieß. H. Klumbach, vermittelt durch Frenz (A. 1) 418.

⁴⁵ Wenn der Mainzer Eichelstein der *tumulus Drusi* ist, dann bot sich der Grabbau mit seiner exponierten Lage geradezu zwingend als toponomastischer Fixpunkt an. "Kam man zu Schiff, sei es auf dem Rhein, sei es auf dem Main, auf die Stelle zu, war das Monument das erste, was man vom Stützpunkt ... erblickte." Frenz (A. 1) 420.

⁴⁶ Dieselbe Ortsangabe wohl CIL XIII 10027, 197 (Straßburg) auf einer Schwertscheide: *Q. Nonienus Pude(n)s ad Ara(m) f(ecit)*. Deutung und Literaturhinweise bei L. Schumacher, Römische Inschriften, (A. 22) Nr. 244. Bekanntlich ist der Begriff *ara* nach der Gründung der *Colonia Claudia Ara Agrippinensium* 50 n.Chr. im neuen Namen erhalten geblieben. Ein einheimischer Name ist für das *Ubiorum oppidum* (Tac. ann. 1, 36, 1; 12, 27, 1) nicht überliefert.

⁴⁷ Es ist nur die andere Seite der Medaille, wenn Instinsky (A. 1) bei ähnlicher Fragestellung zum Ergebnis kommt: "Für die Überlieferung der Ereignisse am Rhein in der Zeit des Augustus und des Tiberius ist ... die Seltenheit genauerer Ortsangaben charakteristisch" (186). Für das römische Heer hatten die einheimischen Ortsnamen als geographische Fixpunkte in diesem Bereich zunächst eben untergeordnete Bedeutung.

⁴⁸ Der *honorarius tumulus*, der nun schon seit mehreren Jahren (zuletzt A. 4) dem toten Germanicus in Mainz zugebilligt wird, basiert auf einer brüchigen Analogie zum *honorarius tumulus* des Drusus, wobei das Wort *honorarius*, das die Freiwilligkeit der Leistung bedeutet, überdies mißverstanden ist. In eine Reihe mit

Germanicus in herkömmlicher Weise (Plin. nat. 34, 27) als Statuenbasen konzipiert waren. Germanicus sollte dargestellt werden, "wie er die den Germanen wiederabgenommenen Feldzeichen empfängt" (S.147). Auf der Grundlage der in der Editio princeps gebotenen Lesung *ACCIPIENTII* wurde damals die Verwendung des Verbs *recipere* konjunktural erschlossen: *statua Germanici Cae-]/saris constitueretur accipienti[s signa recepta e Germanis*. Nachdem korrekt *RECIPIENTII* gelesen ist, zeigt sich, daß das für den Sinn entscheidende Verb *recipere* tatsächlich vorhanden ist, nur eben an anderer Stelle des Ausdrucks, der von der Wiedergewinnung der römischen Feldzeichen handelt. Der exakte Wortlaut ist jetzt leicht zu rekonstruieren, wenn man die nächstliegenden Parallelen beachtet: Tab.Siar. frg.I 14 *receptisque signis militaribus* ; RgdA 29 *signa militaria ... re[cepi ex Hispania et Gallia et a Dalm]ateis* (gr. παρὰ Δαλματῶν). Vgl. auch das Xiphilinusexzerpt aus Cass. Dio 57,18,1, über Germanicus: τὰ σημεῖα τὰ στρατιωτικὰ ἀνεκτήσατο — dies vielleicht aus dem Senatsbeschluß über den Triumph des Germanicus.⁴⁹ Zu *recipere ab* Liv. 9,44,16; 29,20,2; 38,42,12.

Eine grammatische Kleinigkeit verdient noch einige Worte, nämlich die Verbindung des Genetivs der Statuengestalt mit einem attributiven Partizip. Eine exakte Parallele bietet Cic.fin. 1,39: *statua est in ceramico Chrysippi sedentis porrecta manu*. Verwiesen werden darf aber wohl auch auf eine entsprechende Sprachpraxis bei *effigies*. Fest. 320L.: *rutrum tenentis iuuenis est effigies in Capitolio, ephebi more Graecorum harenam ruentis, exercitationis gratia* . CIL VI 9254: *(cum) ceriolarib(us) duobus aereis habentibus effigiem Cupidinis tenentis calathos*.⁵⁰

dem Mainzer Drususmonument gehören, abgesehen einmal von der Frage der Freiwilligkeit der Erstellung, eher das Kenotaph des C. Caesar in Limyra (dazu oben A. 23) und das Germanicus-Denkmal in Antiochia (Tab.Siar. frg.I 35-38) Die Parallelen zieht bereits H. Bellen (A. 1) 385f. A. 12, um S. 394f. dann freilich doch am [*honorarius tumulus Germanici Cae-]/saris* (Frg.I 28f.) in Mainz festzuhalten. Aber offensichtlich sind die drei Kenotaphien jeweils Plätzen zugeordnet, die mit dem Tod des betreffenden Verstorbenen in enger Verbindung stehen. Es sind die Ortschaften, an denen der jeweilige Tote hätte bestattet werden können, wenn seine sterblichen Überreste nicht nach Rom überführt worden wären. Daß die Opfer zu Ehren des Germanicus durchaus an der Gedenkstätte für Drusus stattfinden konnten, also die Errichtung eines eigenen *tumulus Germanici Caesaris* in Mainz nicht erforderlich war, lehrt ja eben das Pisaner Dekret CIL XI 1421 (ILS 140) 31ff., demzufolge an dem für L. Caesar geschaffenen Altar auch die Opfer für C. Caesar dargebracht werden sollten. Der Verzicht auf ein Mainzer Germanicus-Kenotaph hat auch die angenehme Konsequenz, die sonst notwendigen Stützhypothesen (Bellen [A. 1] 395; Frenz [A. 1] 418) überflüssig zu machen.

⁴⁹ Vgl. D. Timpe, Der Triumph des Germanicus. Untersuchungen zu den Feldzügen der Jahre 14-16 n.Chr. in Germanien (Antiquitas R.1 Bd. 16), Bonn 1968, 11f., 46.

⁵⁰ Das immer wieder gedruckte (*Germanici Caesaris*) *accipienti[s (eas) supplicationes* (oben A. 4) scheidet in dieser Form natürlich schon wegen des verkehrten Präverbs aus der Diskussion aus. Immerhin sei aber noch darauf hingewiesen, daß es nicht stilgerecht gewesen wäre, wenn eine neue Bestimmung wie das Opfergebot gewissermaßen beiläufig mittels eines Partizips eingeführt würde. In einem solchen Falle ist der finale Konjunktiv eines eigenständigen Prädikats zu erwarten. Die Erwägungen über die Beteiligung von Römern am Opfer und die entsprechende Ergänzung [*ab ciuibus Romanis*] (Bellen [A. 1] 393; danach jetzt

Was in der Lücke von Z. 28 unmittelbar vor *statua* gestanden haben muß, ist aus Z. 18-19 ersichtlich: *supraque eum ianum statua Ger[manici Caesaris po-]/neretur in curru triumphali*. Man beachte dabei, daß die Präpositionalwendung *in curru triumphali* von Z. 18 Attribut zu *Ger[manici Caesaris]* ist und damit syntaktisch dem verbaladjektivischen Attribut *recipienti[s]* von Z. 29 entspricht. Wenn in beiden Passagen zwischen *Germanici Caesaris* und dem dazugehörigen Attribut das Prädikat steht (Z. 18-19 *poneretur*, Z. 29 *constitueretur*), so liegt beidemal dieselbe Art von Hyperbaton vor. Belege für den Ausdruck *statuam constituere* bietet TLL IV 512, 83ff. Auf den technischen Sprachgebrauch rekurriert auch Seneca dial. 6,22,5, wenn er von einer Statue Seians, die im teilweise niedergebrannten Theater des Pompeius aufgestellt werden sollte, sagt: *supra cineres Cn. Pompei constitui Seianum* (~ dial. 6,22,4: *statua in Pompei theatro ponenda*); die "Aschenreste des Cn. Pompeius", gewissermaßen also der tote Pompeius selbst, werden als Basis der Seianstatue gedeutet.

Auf den Mainzer Ianus sollte somit eine Statue gesetzt werden, die Germanicus zeigte, wie er von den Germanen die römischen Feldzeichen, die Varus verloren hatte, wiedererhält. Von einer Inschrift verlautet nichts. Sie war in Mainz dem Statuenprogramm deutlich untergeordnet. Eine um so eingehendere Interpretation verdienen die nun gesicherten Fakten des Mainzer Bogenaufsatzes. Während für den syrischen Ehrenbogen zwar ebenfalls eine *statua* des Germanicus vorgeschrieben wird, aber sonst keinerlei Einzelangaben zu ihr gemacht werden (Tab.Siar. frg.I 25), legt der Senat beim rheinischen Ehrenbogen die Grundzüge fest, wie er auch für das Statuenprogramm des stadtrömischen Ehrenbogens Direktiven erteilt hatte, dort freilich noch detaillierter, Tab.Siar. frg.I 18-21: *supraque eum ianum statua Ger[manici Caesaris po-]/neretur in curru triumphali et circa latera eius statuae D[rusi Germanici patris ei-]/us naturalis, fratris Ti(beri) Caesaris Aug(usti), et Antoniae matris et [Agrippinae uxoris et Li-]/viae sororis et Ti(beri) Germanici fratris eius et filiorum et ffiliarum eius.*

Aufschlußreich ist, wie die jeweiligen Pläne für die Statuenkomposition sozusagen der Publikumswirkung Rechnung tragen, und dabei der Art und Weise entsprechen, wie Germanicus in Erscheinung getreten ist. In beiden Fällen bedeutet ja die plastische Verewigung des Toten keine phantastische Übersteigerung zum Mythologischen, sondern verleiht einem biographisch fixierbaren Höhepunkt aus dem Leben des Verstorbenen Dauer. In Rom ist das der in Rom gefeierte Triumph, der zugleich die zu idealer Präsenz zusammengezogene Familie des Triumphators erhöht, seinen leiblichen Vater Drusus, der den Ruhmestag seines Sohnes nicht hatte erleben können, und die noch lebenden

González oben A. 4), fallen unter den dargelegten Voraussetzungen ebenfalls dahin. Es ist das in Z. 33 genannte Heer, welches mit seinem Parademarsch durch den Ianus die Römer repräsentiert.

Familienangehörigen, die Mutter Antonia, die Gattin Agrippina, die Schwester Livia (Livilla), den Bruder Tiberius Germanicus (den späteren Kaiser Claudius), und schließlich die Söhne⁵¹ und Töchter. Bei aller Großartigkeit des Zeremonialauftritts⁵² hat diese Darstellung — insbesondere mit der Einbeziehung der Söhne und Töchter — etwas Gemütvoll-Familiäres, wie es gerade bei dem familienbezogenen Germanicus durchaus der Realität entsprach.⁵³

Anders die Statuengruppe in Mainz. Alles Familiäre ist geschwunden,⁵⁴ und der Feldherr allein steht im Blickpunkt, umgeben von Germanen, die die römischen Feldzeichen zurückgeben. In einem einzigen Akt werden so die Großtaten verdichtet, die Germanicus bei seinen von Mainz ausgehenden militärischen Operationen vollbracht hatte. Daß es für den vom Senat gebotenen Gruppenaufbau stadtrömische Anknüpfungspunkte gab, erkennen wir noch heute.⁵⁵ Aber über solchen ikonographischen Beziehungslinien sollte nicht vergessen

⁵¹ Die fünf Söhne waren beim Triumph des Germanicus 17 n.Chr. im Triumphwagen mitgefahren (Tac. ann. 2, 41, 3). Das wird in der Statuengruppe des stadtrömischen Germanicusbogens nicht nachgeahmt, dafür aber die gesamte Familie einbezogen, auch die Töchter. Germanicus war mit seinen Söhnen bereits von Augustus als Vorbild präsentiert worden (Suet. Aug. 34,2).

⁵² Merkwürdig ist, daß Tiberius, der Adoptivvater des Germanicus, dabei nur indirekt in Erscheinung tritt, indem der ältere Drusus als "natürlicher" Vater des Germanicus bezeichnet wird. Ebenso verhält es sich auch in dem Gesetzesparagrafen Tab.Heb. (Ehrenberg/Jones, Documents² 94 a) Z. 1- 4, demzufolge in dem üblichen Versammlungsraum des Senats je ein Bildnismedaillon des Germanicus Caesar und des Drusus Germanicus anzubringen sind. In den Realisationen der bildenden Kunst, auf die sowohl die letztere Passage als auch eben Tab.Siar. frg.I 18-21 abzielt, war dann überhaupt jeder Hinweis auf den Adoptivvater absent. Auch der Inschriftenentwurf für den stadtrömischen Ehrenbogen deutet mit keinem Wort an, daß Germanicus der Adoptivsohn des Tiberius ist, sondern gibt lediglich an, Germanicus habe agiert *ex mandatis Ti(beri) Caesaris Aug(usti)*. Man halte dagegen, wie durchgängig Gaius Caesar und Lucius Caesar nach ihrer Adoption als Söhne des Augustus bezeichnet werden; *quoniam atrox fortuna Gaium et Lucium filios mihi eripuit*: mit diesen Worten fing bekanntlich noch das Testament des Augustus an (Suet. Tib. 23). Wenn die "Vaterschaft" des Tiberius gegenüber Germanicus in den Ehrenbestimmungen des Jahres 19 so auffällig in den Hintergrund gerückt wird, dann doch wohl, um die Szene für Drusus Caesar als nunmehr vorrangigen Thronfolger einzurichten. (Dazu paßt auch das Fehlen der Iulia Augusta auf dem Germanicusbogen, Frg.I 16). Die einzige Stelle der Ehrenbestimmungen, an der Germanicus ausdrücklich als Sohn des Tiberius bezeichnet wird, entstammt vielleicht nicht zufällig einer Partie, die im Zusammenhang mit dem Bemühen des Tiberius steht, auf die Plebs urbana einzuwirken: Tab.Siar. frg.II col. b 14; hierzu Lebek, ZPE 66, 1986, 38-48; ZPE 72, 1988, 239 A. 6; im Hinblick auf die Plebs urbana zustimmend U. Schillinger-Häfele, ZPE 75, 1988, 75.

⁵³ Die Anhänglichkeit an die Familie spricht eindrucksvoll aus der Rede, die Germanicus wenige Monate vor seinem Tod in Alexandria improvisiert hat, Oratio Germanici P.Oxy. 2435 (=Ehrenberg/Jones, Documents² [1976] 379)2, 12ff., wo allerdings die Reihe der Familienangehörigen vom "Vater" Tiberius und der Großmutter Livia eröffnet wird, die beide mit gutem Grund auf dem Ehrenbogen absent sind. Natürlich wird in dieser Rede auch auf der Publikumsklavatur gespielt. Als Parallele aus der bildenden Kunst wird jedem die Prozessionsszenerie der Ara Pacis einfallen, wo sich das Familienleben des Herrscherhauses partiell geradezu genrehaft entfaltet. Überhaupt sind in der *domus Augusta* die private und die öffentliche Sphäre untrennbar miteinander vereint, wie die Lektüre zumal Suetons eindringlich empfinden läßt.

⁵⁴ Vgl. schon oben A. 29.

⁵⁵ Denken mag man an die Statuenkrönung des für Augustus geschaffenen Partherbogens, die von Münzabbildungen bekannt ist. Zu erwähnen wäre auch die Übergabe des Legionsadlers auf dem Brustpanzer des Augustus von Prima porta. Aber in welchen Einzelheiten diese Gestaltungen der in Mainz realisierten Statuenkomposition verwandt waren, muß offen bleiben. Der Senat legt ja nicht mehr fest als den historischen Vorgang, der repräsentiert sein sollte. Zur Orientierung über die Ehrenbögen iulisch-claudischer

werden, daß das Bildprogramm am Rhein einen intensiveren Eindruck als in der Urbs machen mußte, und zwar unter doppeltem Aspekt. Zunächst einmal ist zu berücksichtigen, daß die Soldaten der römischen Rheinlegionen durch ihr eigenes Erleben oder zumindest durch ihre Zugehörigkeit zu den betreffenden Heereskörpern mit der Wiedergewinnung der *signa militaria* zu tun gehabt hatten. Die Statuengruppe auf dem Mainzer Ianus repräsentierte einen Teil ihrer Geschichte und ihrer Verbindung mit Germanicus Caesar. Ferner war der Ianus in Mainz gewiß nicht eines unter zahlreichen bedeutsamen Bauwerken wie sein Gegenstück in Rom. Das stärker isolierte Monument war dazu prädestiniert, größere Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Gegenüber einer vergleichbaren Darstellung in der Metropole war die Darstellung auf dem Mainzer Ianus für den Betrachter daher sozusagen mit mehr Bedeutungsenergie aufgeladen.

Welcher Gehalt war nun dem Bildprogramm zu entnehmen? Gewiß, es war ein Erfolg Roms gegenüber den drohenden östlichen Nachbarvölkern, der verherrlicht wurde, aber es war eine maßvolle Verherrlichung ohne den Anspruch auf imperiales Ausgreifen. Die Zurückgewinnung der Feldzeichen bedeutete ja nicht weniger, aber auch nicht mehr, als daß die Schmach der Varusniederlage getilgt war. Ganz wie die bildhaften Darstellungen, die die Wiedererlangung der römischen Feldzeichen aus der Hand der Parther feierten, war die linksrheinisch postierte Mainzer Statuengruppe ein Symbol nicht nur römischer Stärke, sondern auch römischer Mäßigung. Es bedarf keiner Worte, daß dies der Politik des Tiberius entspricht, die früher bereits erkennbar gewesen war und jetzt noch klarere Züge durch die Charakteristik erhalten hat, die der Senat dem Germanienfeldzug des Germanicus in dem Inschriftenentwurf für den stadtrömischen Ianus zuteilwerden läßt, Tab.Siar. frg.I 13-15: *Germanis bello superatis [et longissime] / a Gallia summotis receptisque signis militaribus et vindicata frau[dulenta clade] / exercitus p(opuli) R(omani)*. Die Sicherung Galliens vor der germanischen Gefahr einerseits und die Wiederherstellung der römischen Waffenehre andererseits sind die beiden Komponenten der maßgeblichen Aussage, die sich an den Kategorien *utile* und *honestum* orientiert und damit eine umfassende Sinndeutung gibt.⁵⁶ Eine Eroberung Germaniens liegt aber außerhalb des Horizonts dieser Aussage.

Zeit sei im übrigen auf das reich illustrierte Compendium von F.S. Kleiner verwiesen: *The Arch of Nero in Rome. A Study of the Roman Honorary Arch before and under Nero*, Roma 1985. Die *Tabula Siarensis* wurde für dieses Werk zu spät veröffentlicht.

⁵⁶ Dieselben — natürlich vielfach verwendeten — Kategorien benutzte auch schon Caesar, um den Erfolg seines ersten Eindringens in Germanien zu verdeutlichen, Gall. 4,19,4: *satis et ad laudem et ad utilitatem populi Romani perfectum*. Suet. Aug. 23 wird die *Lolliana clades* charakterisiert als *maioris infamiae quam detrimenti*. Bei Tacitus sind die Germanienfeldzüge des Germanicus stark unter dem Aspekt des *honestum* gesehen: Ann. 1,3,6; 2,13,1; 2,26,3. Hingewiesen sei auf die interessanten Kombinationen Timpes (A. 49) S. 46-54, wonach das Hochspielen des Erfolgs der *recepta signa* im Jahre 15 wohlberechnete Schmeichelei gegenüber Germanicus gewesen wäre. Man darf hinzufügen, daß dieser Erfolg eines der Momente war, welches gestattete, das Kapitel "Germanien" zuzuschlagen.

Dementsprechend wird nach den zitierten Äußerungen kein Wort mehr über Germanien verloren, sondern abschließend als Ergebnis von Germanicus' Wirken festgehalten, daß er die Verhältnisse der Drei Gallien geordnet hat: *ordinato statu Galliarum*. Über das Dargelegte hinaus lehrt nun das Statuenprogramm in Mainz, daß neben der Stärke Roms die Selbstbeschränkung Roms⁵⁷ gleichfalls am Rhein spürbar werden sollte — dies nicht zuletzt auch für die dortigen Legionen. Das war neu. Weiterreichende Ansprüche hatte das Heer gewiß noch aus der stolzen Inschrift des Tropaeums entnommen, das Germanicus 16 n.Chr. nach dem Sieg am Angrivarierwall errichten ließ: *debellatis inter Rhenum Albimque nationibus* eqs. (Tac. ann. 2,22,1). Anders konzipiert war zuvor ebenfalls jenes Standbild einer Victoria gewesen, welches 9 n.Chr. in Germanien aufgestellt war und in das Feindesland hinein, also nach Osten, blickte. Von selbst drehte sich diese Victoria-Statue im Jahr der Varusschlacht, so wurde berichtet, gegen Italien (Cass. Dio 56,24,4).

4. DIE JÄHRLICHEN OPFER DER GALLISCHEN UND GERMANISCHEN STAMMESGEMEINDEN: TAB.SIAR. FRG.I 29-32

Z. 29-30: *et praecipetur Gal-/llis Germanisque qui citra Rhen[um inco]lerent :*

et leitet einen neuen Absatz des Dekrets Frg.I 26-34 ein, ebenso dann auch in Z. 33 *et cum esset* eqs.

praecipetur scheint angesichts der syntaktischen und inhaltlichen Erfordernisse des Folgetextes⁵⁸ und angesichts der Beschränktheit des in Z. 29 noch verfügbaren Spatiums unausweichlich. Das Passiv *praecipere* mit abhängigem *ut*-Satz steht in vergleichbarem Zusammenhang Suet. Iul. 84,1: *praeferentibus munera ... praeceptum, ut omisso ordine, quibus quisque uellet itineribus urbis, portaret in Campum*. Wenn sich der Senat nicht unmittelbar an die betroffenen Gallier und linksrheinischen Germanen richtet, so doch wohl

⁵⁷ Die vorgetragene Deutung trifft sich mit den grundlegenden Ausführungen, die jetzt G.A. Lehmann (A. 10) vorlegt (4. Roms "Verzicht" auf die Okkupation Germaniens). In diesen Ausführungen ist auch bereits Tab.Siar. frg.I 12-18 genutzt. Nach der bislang herrschenden Lehre hätte Tiberius "keinen endgültigen Verzicht auf die Okkupation des freien Germanien beabsichtigt": D. Kienast, Augustus. Prinzeps und Monarch, Darmstadt 1982, 308.

⁵⁸ Schon die folgenden Wörter *Gal-/llis Germanisque* legen ja nahe, in *praec* das Regens der Casus obliqui zu vermuten. Die Erstausgabe hat es — zuletzt noch 1988 (vgl. A. 4) — mit *praecipue* versucht. Aber die syntaktischen und inhaltlichen Prämissen dieser Konjektur sind unhaltbar. Ohnehin wäre der Rechtssinn eines "besonders" unklar. Daß das Opfer für Germanicus (und analog das für Drusus) nicht auf einen Ehrenbeschluß der Tres Galliae zurückzuführen ist, wird auch dadurch nahegelegt, daß der Senat einen Ehrenbeschluß der Tres Galliae nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen, sondern seinerseits im SC ausdrücklich gewürdigt hätte; dazu Lebek, ZPE 72, 1988, 237f.

deshalb, weil die Tres Galliae der Kompetenz des Princeps unterlagen. Von der kaiserlichen Anweisung wird *praecipere* auch Suet. Nero 40,4 gesagt. Tiberius wäre also die Instanz, von der das *praecipi* auszugehen hätte. Vergleichbar sind aus dem SC der Tabula Siarensis das an die Consuln ergehende Gebot, einen Befehl zu erteilen, *iuberent* Frg.II col. b 24 (Lebek, ZPE 72, 1988, 235), und die einem Gebot gleichzusetzende Billigung des Verfahrens der Statthalter, *si ... dedisse<n>t operam* Frg.II col.b 26f. (Lebek, ZPE 72, 1988, 235). Allerdings werden an den zwei angeführten Parallelstellen, die ihrerseits nur den Ausdruckstyp⁵⁹ verdeutlichen sollen, wie überhaupt in solchen Fällen, die Instanzen, die administrativ tätig werden sollen, ausdrücklich genannt, und gerade vor diesem Hintergrund fällt doch auf, daß der Handlungsträger des *praecipetur* anonym bleibt. Vermutlich macht sich an der Stelle eine Scheu des Senats bemerkbar, seinem Princeps unverhüllte Direktiven zu geben; die Fassade republikanischer Verfahrensformen scheint hier einen leichten Riß aufzuweisen.

Die abgedruckte Ergänzung von Z. 30 entstammt im Prinzip der Editio princeps.⁶⁰ Cisrhenane Germanen⁶¹ begegnen erstmals bei Caesar, Gall. 2,3,4: *reliquos omnes Belgas in armis esse Germanosque, qui cis Rhenum incolant*, *sese cum his coniunxisse*; vgl. ferner 2,4,10; 6,2,3 *cisrhenanis omnibus Germanis*; 6,32,1 *omnium Germanorum, qui essent citra Rhenum*. Nach Caesar verschwinden die von ihm namentlich aufgeführten linksrheinischen Germanenstämme so gut wie vollständig aus der Geschichte. Partiiell noch faßbare Bevölkerungsverschiebungen (Tac. ann. 12,27,1; Suet. Aug. 21,1 usw.) und die Gebietsneuordnung unter Augustus haben die alten Verhältnisse innerhalb einiger Dezennien umgestaltet. Gleichwohl war der Allgemeinbegriff der "diesseits des Rheins siedelnden Germanen", wie eben Tab.Siar. frg.I 30 lehrt, im Jahre 19 n.Chr. als solcher keineswegs obsolet, sondern sogar zum Terminus der römischen Administration avanciert.⁶²

⁵⁹ Er begegnet z.B. auch in den Senatsbeschlüssen, die Cicero in den Philippischen Reden beantragt, besonders deutlich 9, 16; 10, 26; 14, 38.

⁶⁰ Nur der Konjunktiv *incolant* war zu korrigieren. Der Senatsbeschluß hält die Regeln der Consecutio temporum, die *incolerent* erfordert, geradezu lehrbuchmäßig ein, mit Ausnahme von *current* in Frg.II col. b 30. Das *current* kann aber ein Versehen des Graveurs sein, und falls der Praesenskonjunktiv hier original sein sollte, würde diese einmalige Anomalie nicht zum Muster für eine Ergänzung genommen werden dürfen. Durchaus zum gehobenen Latein gehört aber bei indirekter Rede auch der Indikativ in kürzeren Relativsätzen (Frg.I 6; II col. b 21), auf den man ebenfalls raten kann.

⁶¹ Zu ihnen letztthin aus dem Sammelband, Germanenprobleme in heutiger Sicht, Hrsg. Heinrich Beck, (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 1), Berlin/New York 1986: H. v.Petrikovits, Germani Cisrhenani, 88-106, wo allerdings nur auf Caesar und Plin. nat. 4, 101-106 eingegangen wird. Sprachgeschichtliche Ergänzungen im selben Band: G.Neumann, Germani cisrhenani - die Aussage der Namen 107-129. Tab.Siar. frg.I 30f. war den Autoren noch nicht bekannt. Immer noch lesenswert zu dem Germanenthema: Ed. Norden, Die germanische Urgeschichte in Tacitus Germania, Darmstadt 1959 (Nachdruck von 1923), 379-405.

⁶² Schärfere Konturen gewinnt jetzt der Hinweis Tac.ann. 1,56,1, demzufolge Germanicus 15 n.Chr. dem Kommando seines Legaten A. Caecina unter anderem auch irreguläre Trupps linksrheinischer Germanen,

Z. 30-31: *quorum ciuitates iussae essent ab diuo] / Aug(usto) rem diuinam ad tumul[um Drusi facere* : Die abgedruckte Rekonstruktion von Z. 30 steht bereits in der Editio princeps. Die *ciuitates* von Z. 30 sind identisch mit den *Galliarum ciuitates* Suet. Claud. 1,3 und folglich sämtliche in den Tres Galliae vertretenen Stammesgemeinden, die seit 12 v.Chr. ihr gemeinsames Kultzentrum in Lugdunum hatten. Ihnen gehörten, wie sich jetzt zeigt, bereits 9 v.Chr. auch linksrheinische Germanen an.⁶³

Daß den Stammesgemeinden im Falle des Drusus die Opferhandlung befohlen — nicht etwa erlaubt — worden war, ist bereits aus dem entsprechenden Gebot im Falle des Germanicus (Z. 29 [*praeciperetur*]) zu erschließen und wird durch andere Indizien bestätigt.⁶⁴ Schließlich legt die Analogie zu Z. 28 nahe, das an sich vieldeutige *Aug* von Z. 31 zum Namen der bestimmenden Autorität des Jahres 9 v.Chr. zu komplettieren, womit ja

Germanorum cis Rhenum colentium , unterstellt hatte. Man wird nunmehr dazu neigen, die ausgeschriebene lateinische Formulierung in der Substanz auf eine den Ereignissen nahestehende Quelle zurückzuführen.

⁶³ Insoweit hat sich, wie schon Bellen (A. 1) bemerkt hat, eine Annahme von E. Kornemann bestätigt: Die Zahl der gallischen *ciuitates* in der römischen Kaiserzeit, Klio 1, 1902, 331-348, hierin S. 338f. Er hatte vermutet, die linksrheinischen Germanen hätten von Anfang an zusammen eine *ciuitas* der *Galliarum ciuitates* gestellt. Wie viele Stammesgemeinden von den *Germani, qui citra Rhenum incolunt* gestellt wurden, ist freilich aus Frg.I 29-31 nicht ersichtlich. Ohne auf Kornemann einzugehen, meinte später J.A.O. Larsen, Representative Government in Greek and Roman History (Sather Classical Lectures 28), Berkeley / Los Angeles 1955, 141: " if the Ara Ubiorum was intended as the center for German nationalism it is unlikely that German tribes were included with the Gauls before the conquest of Germany had been definitely abandoned. In fact, an addition of German tribes might account for an increase from sixty (die Zahl Strabons 4,3,2 p.192) to sixty-four (so Tac. ann. 3,44,1 und spätere Zeugnisse) members, if there was such an increase." Das hört sich gut an, ist aber mit Frg.I 29-31 nicht in Einklang zu bringen. Überhaupt werden besser keine schweren historischen Gewichte an die Zahlendifferenz in unserer Überlieferung gehängt, daß nämlich an der Strabonstelle für die Stämme, die 12 v.Chr. ihr augusteisches Kultzentrum in Lugdunum erhalten hatten, die Zahl 60 angegeben wird, daß dagegen spätere Tradition für die *Galliarum ciuitates* mehrfach die Zahl 64 nennt. Denn es ist ja — was bislang nicht bedacht wurde — nicht einmal auszuschließen, daß bei Strabon, der einzigen Quelle für die Zahl 60, eine Textverderbnis vorliegen könnte, die durch eine Art "saut du même au même" hervorgerufen wäre: ἔστι δὲ βωμὸς ἀξιόλογος ἐπιγραφὴν ἔχων τῶν ἐθνῶν ἐξήκοντα (τεττάρων) τὸν ἀριθμὸν καὶ εἰκόνες τούτων ἐκάστου μία καὶ ἄλλος μέγας†. Unerhört wäre ein solcher Textausfall in der Strabonüberlieferung nicht. Zum Altar in Lugdunum letztthin D. Fishwick, The Imperial Cult in the Latin West (EPRO 108), Leiden / New York / København / Köln 1987, 97-137.

⁶⁴ Dazu oben A. 9. Bellen (A. 1) 393 hat entsprechend seiner Auffassung, die gallische Drususverehrung in Mainz gehe auf einen Beschluß des Concilium Galliarum zurück, für Z.30 als Ergänzung vorgeschlagen: *quorum ciuitatibus permissum esset ab Diuo]Aug*. Aber die Vorstellung von der Initiative des Concilium Galliarum, die dann eine "Erlaubnis" des Kaisers zur Folge gehabt hätte, ist, wie in A. 9 dargelegt, mit Schwierigkeiten behaftet. Kaum durchschlagend ist auch der Hinweis auf das Pisaner Dekret für L. Caesar CIL XI 1420 (= ILS 139) 36f.: *uti (Caesar Augustus) colonis ... ex hoc decreto ea om[n]ia facere exsequique permittat*. Denn die Pisaner haben nicht nur Opfer, sondern zuvor den Bau eines Altares beschlossen, also selbst eine ganz neue Kultmöglichkeit, unter Einschluß der Kultstätte, begründet. Demgegenüber hatte das Concilium Galliarum mit dem Bau des *tumulus* nichts zu tun; es hatte keinen Anlaß, von sich aus eine Teilnahme an dem Heeresprojekt, an dessen baulicher Verwirklichung es nicht mitgewirkt hatte, zu beschließen. Soweit der Kaiser beim Tod des Drusus mit einer besonderen Initiative konfrontiert war, ging sie vom Heer aus, welches spontan mit dem Bau des Grabmals begonnen hatte. Gegenüber dem Heer fällt denn auch der Ausdruck "Erlaubnis" (Z. 28).

in der Tat für Z. 30-31 ein Gedanke und eine Formulierung von gleicher Untadeligkeit gewonnen sind.

Bei der Einsetzung wichtiger Opfer wird die Ausgestaltung der wesentlichen Details im allgemeinen nicht dem Belieben der Opfernden überlassen, sondern von vornherein geregelt.⁶⁵ Die Bestimmungen für die Totenopfer, die in Pisa oder Rom den Brüdern Gaius und Lucius Caesar oder Germanicus zugeordnet waren, können diese Regelungspraxis veranschaulichen: CIL XI 1420, 16-26; 1421, 31-33; Tab.Siar. frg.II col. a 2-5 (Lebek, ZPE 75, 1988, 59). Hinter der reichlich unbestimmten Formulierung von Z. 31 werden sich dementsprechend genauere Anweisungen verbergen, die freilich nicht mehr zu fassen sind. Hingewiesen sei immerhin darauf, daß der Terminus *res diuina*⁶⁶ keineswegs spezifisch im Totenkult beheimatet, sondern durchaus der normale Ausdruck für Opferhandlungen ist, die im privaten wie im öffentlichen Bereich für die unterschiedlichsten Gottheiten vollzogen werden können. Das bedeutet nicht, daß die *ad tumulum Drusi* durchzuführende Opferzeremonie nicht dem Toten galt, läßt aber vielleicht der Möglichkeit Raum, daß die gallischen und germanischen Zelebranten in Drusus mehr sehen sollten als nur einen toten Menschen. Schon vor Auffindung der Tabula Siarensis war vermutet worden, daß der verstorbene Drusus als eine Art Patron der Tres Galliae geehrt werden sollte.⁶⁷ Ein entsprechendes römisches Gebot hätte den Galliern wohl nicht einen fremden Kult gewaltsam aufgezwungen, sondern der Stimmungslage zumindest bestimmter gallischer Kreise entsprochen. Drusus hatte ja 12 v.Chr. das neue Zentralheiligtum der gallischen Stammesgemeinden in Lugdunum, den Altar der Roma und des Augustus, eingeweiht (Liv. Perioch. 139; Suet. Claud. 2,1; Cass. Dio 54,32,1) und mit seinen anschließenden Germanienfeldzügen von Gallien auch eine aktuelle Bedrohung abgewendet, die von dem östlichen Nachbarn ausging (Liv. Perioch. 139; Cass. Dio 54,32,1). Über solche allgemeinen Erwägungen hinaus führt Suetons Ausdrucksweise. Denn das in der entscheidenden Notiz Claud. 1,3 verwendete Verb *supplicare* müßte an sich ein Dankopfer an die Götter — an die *di immortales* also, nicht an die *di Manes* des Toten — bezeichnen, welches dann doch wohl nur in den Leistungen des Drusus für Gallien seinen Grund haben könnte. Sollte indessen die *supplicatio* gar Drusus gegolten haben, dann dürfte sie zur Weiterentwicklung dieses Opferakts gehören, die nicht mehr republikanisch war, wie Cic. Phil. 1,13 lehrt: *adduci ... non possem, ut quemquam mortuum coniungerem cum deorum immortalium religione, ut cuius sepulcrum usquam exstet ubi parentetur, ei publice*

⁶⁵ Zur Differenzierung der Opfer in Rom K. Latte, Römische Religionsgeschichte, München 1960, 375-393.

⁶⁶ Belege TLL V, 1, 1622, 27ff.

⁶⁷ Instinsky (A. 1) 188; Bellen (A. 1) 393.

supplicetur.⁶⁸ Wenn die gallo-germanische Opferhandlung in Tab.Siar. frg.I 31 mit einem dem Totenkult anscheinend eher fremden Terminus als *res diuina* bezeichnet wird, so paßt das jedenfalls zu einer Zeremonie, die offenbar mehr war als ein herkömmliches Totenopfer.⁶⁹

Zu *ad tumul[um Drusi]* vgl. im Gesetzestext Tab.Heb. (Ehrenberg / Jones, Documents² 94a) Z. 60ff. *inferias ante tumulu[m ...]... mittendas*. In Tab.Siar. frg.II col.a 1f. (Lebek, ZPE 75, 1988, 59), dem entsprechenden Stück des SC, war von einer *ara* die Rede. Ein solcher Altar ist auch bei dem *tumulus Drusi* anzunehmen;⁷⁰ *ad tumul[um Drusi]* ist eine verkürzte Ausdrucksweise.

Z. 31-32 *ut eodem loco facerent publice alterum simi-]/le sacrificium parentant[es quotannis eo die, quo Germanicus Caesar decessisset]* : Ort und Art des Opfers für Germanicus werden genauer bestimmt gewesen sein, und daß das Opfer für Drusus dabei als Muster angeführt wurde, leidet nach dem gesamten Kontext keinen Zweifel. Ähnlich wird in Pisa für die Ausgestaltung des Opfers, das Gaius Caesars Manen darzubringen ist, auf das Opfer für Lucius Caesar hingewiesen, CIL XI 1421 (= ILS 140), 31-32: ***eodem loco eodemque modo, quo / L(ucio) C[aes]ari parentari institutum est, parentetur***. Recht gut vergleichbar ist auch die Formulierung, die auf das Germanicus-Opfer in Rom appliziert wird, Tab.Siar. frg.II col. 4-5 (Lebek, ZPE 75, 1988, 59): (*apud aram*) *eodem ritu sacrifici, quo / [publice mitterentur inferiae Ma]nibus C(ai) et L(uci) Caesarum* . Welches Verb dem Objekt *sacrificium* übergeordnet gewesen sein dürfte, ergibt sich aus RgdA 11: *senatus (!) ... ponti[lices] ... sacrificium facere [iussit]* ; ebenso RgdA 12. Die Ergänzung ***publice*** wird durch die Analogie von Suet. Claud. 1,3 nahegelegt. Vgl. ferner CIL XI 1420 (= ILS 139) 17; CIL XI 1421 (= ILS 140), 31. Zum Gebrauch von *similis* in Beschlüssen, die auf einen maßgebenden Präzedenzfall verweisen: Tab.Siar. frg.II col.a 6 (Lebek, ZPE 75, 1988, 59); vor allem Suet. Aug. 1, wo es ebenfalls um eine spezifische Art des *rem diuinam facere* geht: (*Octavius*) *cum forte Marti rem diuinam faceret, nuntiata repente hostis incursione semicruda exta rapta foco prosecuit ...; decretum etiam publicum extabat, quo caebatur, ut in posterum quoque simili modo exta Marti redderentur* eqs.⁷¹

⁶⁸ Über die *supplicatio* im Kaiserkult G. Wissowa, RE IV A, 1 (1932), 949-951 s.v. Supplicationes; in neuerer Zeit G. Freyburger, La supplication d'actions de grâces sous le Haut-Empire, ANRW II 16.2 (1978) 1418-1439; hierin 1432-1437.

⁶⁹ Die Frage, inwieweit bei der Drususverehrung einheimische Riten vollzogen werden sollten, kann nur gestellt werden. Zu beantworten ist sie nicht.

⁷⁰ Selbst bei den Totenopfern, die man für die Manen des Germanicus bei der Ankunft seiner Asche improvisierte, fehlten Altäre nicht, Tac.ann. 3,2,2: *obuii et uictimae atque aras dis Manibus statuentes* .

⁷¹ Kurz noch zur konkurrierenden Version (A. 4). Daß *rituale* nicht "rituell" bedeutet, wurde schon früher ausgesprochen (ZPE 67, 1987, 146). Es sei hinzugefügt, daß auch die Verwendung eines Doppelausdrucks wie *solemne et rituale* (?) nicht ohne weiteres angenommen werden darf. Das SC ist nicht geschwätzig, und adjektivische Doppelattribute kommen überhaupt nicht vor. Fern dürfte auch die immer wieder propagierte, aber nie durch Belege gestützte Junktur *dare sacrificium* liegen.

Die in Frg.I 32 benutzten Termini *sacrificium* und *parentare* haben, wie schon die ausgeschriebenen Parallelen zeigen, nichts Auffälliges an sich. Aber sie schließen nicht die Möglichkeit aus, daß in der Opferhandlung der gallischen und linksrheinischen germanischen Stämme — jedenfalls nach der Intention der römischen Zentralgewalt — der Ausdruck der besonderen Bindung an den Vertreter des Kaiserhauses liegen sollte, der die Verhältnisse Galliens geordnet und die Gefahr beseitigt hatte, die von den rechtsrheinischen Germanen ausging.⁷² Die Verehrung des Drusus Germanicus scheint, wie zu Z. 30-31 dargelegt, eine ähnliche Grundlage gehabt zu haben.

Als Datum für das Opfer an Germanicus könnte recht gut der Todestag des Prinzen vorgesehen gewesen sein; auch die Opfer, die in den zu Z. 31-32 zitierten Dekreten für Gaius Caesar, Lucius Caesar und Germanicus festgesetzt werden, fallen ja auf einen entsprechenden Termin. Hinzufügen kann man die Fabel Suet. Aug. 15, wonach dreihundert der Perusiner, die sich auf Gnade und Ungnade ergeben hatten, von Octavian an den Iden des März geopfert worden wären. Gerade wenn es sich um eine Erfindung handelt, ist die Notiz beweiskräftig dafür, wie sehr sich der Todestag als Datum für Totenopfer anbot. All diese Indizien würden etwa auf die im wesentlichen schon von den Erstherausgebern vorgeschlagene Ergänzung führen: *eo die, quo Germanicus Caesar decessisset*. Aber *parentationes* sind nicht an den Todestag gebunden.⁷³ Sicher scheint freilich die Verwendung des Adverbs *quotannis*, das in vergleichbarem Zusammenhang begegnet: CIL XI 1420 (= ILS 139) 17; CIL XI 1421 (= ILS 140) 31; XI 3303 (= ILS 154), 9; Suet. Claud. 1,3.

5. DIE JÄHRLICHE TRUPPENPARADE DURCH DEN IANUS: Z. 33-34

Z. 33-34 *et cum esset in ea region[e, ubi is tumulus est, exercitus in hibernis collocatus nata-] / li Germanici Caesaris, miles eo die decurreret eo iano, qui ex h(oc) s(enatus) c(onsulto) factus esset] : et* leitet wie in Z. 29 einen neuen Absatz ein. Der Inhalt der zwei dann folgenden Zeilen wurde in ZPE 67, 1987, 146 doch wohl richtig bestimmt. In manchen Punkten kann man die Verhältnisse aber noch schärfer sehen. Bevor von diesen Punkten die Rede sein soll, sei indessen das bereits Erkannte vergegenwärtigt.

Da das vorliegende Dekret von der Schaffung des *tertius ianus* handelt, kann sich das Fragment CIL VI 31199 a 12, das in die Lücke von Tab.Siar. frg.I 34 gehört — *ex hoc*

⁷² Dies wird als Leistung des Germanicus in der autoritativen Würdigung Tab.Siar. frg.I 13-15 anerkannt.

⁷³ Vgl. F. Bömer, Ahnenkult und Ahnenglaube im alten Rom (Beihefte zum Archiv für Religionswissenschaft 1), Leipzig/Berlin 1943, 29-33; als weitere Hauptmöglichkeiten kommen die Parentalia und der Geburtstag des Verstorbenen in Frage.

s(enatus) c(onsulto) factus — , mit seinem masculinen Partizip nur auf eben diesen Ianus beziehen. Die erneute Erwähnung des Ehrenbogens am Ende des gesamten Abschnittes muß eine Funktion haben, und zwar eine, die mit dem römischen Heer zusammenhängt. Denn die in Mainz liegenden Truppen, denen in den Zeilen 26-32 noch keine jährliche Ehrenaufgabe übertragen worden war, können unmöglich an dem regelmäßigen Ehrungsgeschehen unbeteiligt gewesen sein. Das würde sich schon aus allgemeinen Überlegungen ergeben und wird durch die entsprechende Regelung, die 9 v.Chr. für die Verehrung des Drusus getroffen war, geradezu zwingend erwiesen, Suet. Claud. 1,3: *circa quem (honorarium tumulum Druso excitatum) deinceps stato die quotannis miles decurreret*. Die Suetonnotiz gibt auch einen Hinweis auf den Vorgang, in den der neue Ianus einzubeziehen war: es war ein Parade- oder Manövermarsch.⁷⁴ Aus dem Dargelegten folgt, daß als Subjekt zur Prädikatswendung, die in Z. 33 erhalten ist, nur ein singularischer Ausdruck, der die Truppen bezeichnet, in Frage kommt. Wie in Z. 29-30 beginnt also auch der vorliegende Absatz mit der Festlegung des Personenkreises, der die angeordneten Ehrenzeremonien auszuführen hat.⁷⁵ Diesen im wesentlichen schon früher vorgetragenen Gedanken sind nun einige Präzisierungen hinzuzufügen.

Mit der *regio* muß die Mainzer Gegend bezeichnet sein, aber wie die Formulierung genau gelautet hat, ist ungewiß.⁷⁶ Nicht einmal, daß auf die überlieferte Wendung ein Relativsatz folgte, ist zweifelsfrei. Zur Problematik der Ortsangabe "Mainz" Überlegungen im Kommentar zu Z. 26-28. Auch sonst muß im Detail manches offenbleiben. Immerhin sei für das zweifache *in* , das vielleicht Anstoß erregen könnte, verwiesen z.B. auf Caes. Gall. 3,29,3: *Caesar exercitum ... in Aulercis ... in hibernis collocavit* ; 6,44,3: *duas (legiones) in Lingonibus, sex reliquas in Senonum finibus Agedinci in hibernis collocavit* . Zur Bezeichnung des Mainzer Lagers als *hiberna* vgl. Cass. Dio 55,2,1 über die Überführung von Drusus' Leichnam μέχρι τοῦ χειμαδίου. Ebenfalls nicht zu beanstanden sind die Anfangsstellung des Hilfsverbs *esset*, die starke Sperrung des dazugehörigen Partizips und die Einschachtelung des Subjekts. Vgl. etwa Cic. Tusc. 2,10:

⁷⁴ Die verwendete Konstruktion ist nicht belegt, aber nach den reichlichen Analogien wohl zu vertreten. Das seinerzeit eingeführte *per eum ianum* wäre ebenfalls möglich, hätte aber weniger Entsprechungen. Materialien bei Kühner/Stegmann, Grammatik der lat. Sprache⁴II, 1, 554f.

⁷⁵ Umgekehrt ist es ein Manko der in A. 4 reproduzierten Version von Z. 33f., daß sie den Personenkreis unbezeichnet läßt, der die postulierten Spiele durchzuführen hätte. Vollends unlateinisch ist hier, wie schon ZPE 67, 1987, 146 A. 5 gesagt, der Singular *ludus* statt des richtigen Plurals *ludi*. Neben dem sprachwidrigen Singular ist in *ludus ex hoc s.c. factus quodannis annuus celebraretur* auch die gesamte überlieferte Partizipialwendung sonderbar, weil doch in normalem Latein einfach zu formulieren wäre: *ludi quotannis celebrarentur*. Ganz offenkundig ist es mit dem diskutierten Vorschlag nicht gelungen, den erhaltenen Wortlaut in einen adäquaten Kontext einzubetten.

⁷⁶ Das bedeutet freilich nicht, daß nicht auch bei einer lediglich veranschaulichenden Komplettierung Vorsicht geboten wäre. Gerade die Bezeichnung des Drusus als *pater* des Germanicus, die neuerdings wieder als Ergänzung für Z. 33 empfohlen wird (A. 4), ist — auch abgesehen davon, daß *pater naturalis* die korrekte Formulierung wäre — durchaus problematisch. Vgl. A. 29.

est igitur ambulantiibus ad hunc modum sermo ille nobis institutus eqs. Ein weniger auffälliges, aber im Prinzip gleichartiges Beispiel aus simpler Amtssprache bieten die Militärdiplome: *cum est ciuitas iis data*.⁷⁷ Schließlich sei noch vermerkt, daß im offiziellen Sprachgebrauch der Zeit nicht *dies natalis* (*natalis dies*), sondern *natalis* das Übliche ist. Zahlreiche Belege in den Kalenderexzerpten bei Ehrenberg/Jones, Documents² (1976) S.44-55; vgl. ferner aus den "Documents" etwa Nr. 98,2; 101 (CIL XI 3303; ILS 154).

Auf den ersten Blick mag überraschen, daß das Gebot der Heeresparade explizit mit einer Einschränkung verbunden wird, ja, diese Einschränkung den betreffenden Absatz sogar eröffnet. Aber die Kautel hat ihren guten Sinn. Sie verhindert nämlich, daß das Militär sich am Geburtstag des Germanicus wegen der Ehrenparade durch den Ianus an die Mainzer Gegend gefesselt glaubt und wegen dieser Skrupel womöglich auf zweckmäßige militärische Aktionen verzichtet. Von vornherein wird also verdeutlicht, daß die Handlungsfähigkeit des Heeres durch die jährliche Zeremonie nicht beeinträchtigt werden sollte. Die Verdeutlichung war um so mehr geboten, als der Geburtstag des Germanicus, der 24. Mai, in die wärmere Jahreszeit fiel, in der Unternehmungen des Gesamtheeres, die in den Wintermonaten zum Erliegen kamen, wieder im Bereich des Möglichen lagen. So ist denn der *cum*-Satz den Erfordernissen der militärischen Praxis völlig angemessen.⁷⁸ Die Senatoren wußten eben, wovon sie sprachen. Wie gleichfalls aus dem Dargelegten hervorgehen dürfte, impliziert der Nebensatz, recht verstanden, keineswegs, daß mit einer nur sporadischen Belegung des Mainzer Lagers gerechnet würde.

Als Datum der militärischen Zeremonie ist der Geburtstag des Germanicus, der 24. Mai, durch Z. 34 *-/li* so gut wie gesichert, und bei diesem Termin wird man es am besten bewenden lassen, insbesondere ohne den Todestag des Feldherrn, den 10. Oktober, als weiteren Gedenktermin zu postulieren.⁷⁹ Denn Trauerkundgebungen waren nicht geeignet, die Stimmung eines Heeres zu heben. Daher registriert das Feriale Duranum, der weitgehend erhaltene Militärkalender aus der Zeit des Severus Alexander,⁸⁰ nur erfreuliche Ereignisse in

⁷⁷ Eine hinreichende Anzahl von Zeugnissen ILS 1986-2009. Generell zu der Erscheinung Kühner / Stegmann, Ausführliche Grammatik der lat. Sprache⁴ II 2, 603, wo auch Cic. Tusc. 2, 10 angeführt ist.

⁷⁸ Man halte gegen die soeben erläuterte Textherstellung die konkurrierende Version (A. 4): "Und weil sich in dieser Gegend ... ein Theater befinde" usw. Die Begründung "weil" ist müßig. Der Senat würde, wie man sich durch Lektüre des SC leicht überzeugen kann, ohne jegliche Kausalwendung formulieren, etwa: *in (eo) teatro, quod esset in ea regione*. Die Annahme, in Z.33 sei von einem Theater (oder auch Amphitheater) die Rede, wird also schon dadurch widerwärtig, daß zu dem in Z.33 erhaltenen *esset* bei der voraussetzenden senatorischen Sprachgestaltung und Denkweise nicht gut eine Ortsangabe als Subjekt treten kann. Über einen vergleichbaren Fall funktionsloser moderner Ergänzung in Tab.Siar. frg.II col. a 12-14 vgl. Lebek, ZPE 75, 1988, 63.

⁷⁹ Damit wird die früher formulierte Vermutung (ZPE 67, 1987, 147; 70, 1987, 59) aufgegeben.

⁸⁰ Das Feriale Duranum ist jetzt wohl am bequemsten zugänglich bei John Helgeland, Roman Army Religion, ANRW II 16.2 (1978), 1470-1505, hierin 1481-1484. Helgelands Text stammt aus R.O. Fink, Roman Military Records on Papyrus, Philological Monographs of the American Philological Association 26, 1971, Nr. 117 S. 422-429.

den römischen Herrscherhäusern, in erster Linie Geburtstage, unter ihnen diejenigen des *diuus Iulius* und des *diuus Augustus*. Hier erscheint auch noch der Geburtstag des Germanicus: *VIII kal(endas) Iunias ob natalem G[er]mani[c]<i> Cae[sa]ris sup[pli]cat[i]o [me]mori[ae Ge]rm[anici] C[a]esaris*. Das Dankopfer des Feriale Duranum ist freilich ein anderer Festmodus als das Marschieren durch den Ehrenbogen, das für Mainz erschlossen wurde. Falls aber auch zu der 19 n.Chr. begründeten Mainzer Militärzeremonie ein Opfer gehörte, wäre die Divergenz geringer als es auf den ersten Blick scheint, zumal der besondere Heeresmarsch an die Existenz des Ehrenbogens geknüpft war. Ohnehin bleibt von der Unterschiedlichkeit der Begehung das Festdatum unberührt, eben Germanicus' Geburtstag. Ihm für Mainz noch den Todestag des Germanicus hinzuzufügen, besteht nach Lage der Dinge kein Anlaß.

Die *decursio*, die das Heer jährlich zu Ehren des Germanicus am Geburtstag des Verstorbenen durchführen sollte, war keine Trauerzeremonie, vielmehr handelte es sich um eine Parade oder um ein Manöver oder am besten beides zusammen. Zu dieser Deutung paßt auch, daß der betreffende Vorgang sich nicht am *tumulus Drusi* orientierte, sondern am neu zu errichtenden Ehrenbogen des Germanicus. Der jährliche Mainzer Truppenmarsch, der 9 v.Chr. für Drusus begründet worden war, war demgegenüber auf den *tumulus* ausgerichtet. Dementsprechend weist eben die Ehrenbestimmung für Germanicus nur in den Abschnitten "Bau" (Z. 26-28) und "Ehrung durch die einheimische Bevölkerung" (Z. 29-32) auf den Erlaß des Augustus für Drusus hin, nicht jedoch im Abschnitt "Ehrung durch die Truppe" (Z. 33-34).

Wie stark unter Tiberius nach Germanicus' Tod das iulisch-claudische Haus in den für die Mainzer Legionen gültigen Festdaten repräsentiert war, soll eine Übersicht zeigen, die die teils bezeugten, teils sicher zu erschließenden Termine zusammenstellt:

- 1. Januar: *sacramentum*, Eid der Treue zu Tiberius (und zur *domus Augusta* ?)
- 24. Mai: *natalis Germanici Caesaris*, Parademarsch durch den Germanicusbogen
- 12. Juli: *natalis diui Iuli*
- 23. September: *natalis diui Augusti*, Reiterspiele (? vgl. Cass. Dio 56,25,3)
- 16. November: *natalis Tiberi Caesaris Augusti*
stato die : Parademarsch oder Gedenkumzug am "Grabmal des Drusus".

Einige Überlegungen sind noch zu der Frage angebracht, wie die in Tab.Siar. frg.I 33-34 und im Feriale Duranum bezeugten militärischen Feiern von Germanicus' Geburtstag miteinander verknüpft sind. Denn daß ein historischer Zusammenhang vorliegen muß, wird man um so mehr postulieren, als Germanicus im Feriale Duranum als einziger Nicht-Herrscher mit einer Feier seines *natalis* geehrt wird. Sonst sind es, beginnend mit dem Geburtstag des *diuus Iulius*, nur Kaiser- oder Kaiserinnengeburtstage, deren gedacht wird. Wenn der *natalis* des Germanicus noch im Heer des frühen dritten Jahrhunderts gefeiert wird, so dürfte dem ungewöhnlichen Fest ein besonderer Anlaß zugrundeliegen: letztlich die

Festbestimmung für die Mainzer Legionen, die später einen weiteren Geltungsbereich erhielt. Wirklich hat das Germanicus-Fest des Feriale Duranum eine Eigentümlichkeit, die sehr gut zu seiner Verwurzelung im Jahre 19 n.Chr. paßt. Bei sämtlichen verstorbenen Kaisern und Kaiserinnen gilt dem Feriale Duranum zufolge das Geburtstagsopfer dem Diuus oder der Diua selbst; beispielsweise wird im Falle Caesars angeordnet: *[IIII idus Iul]ias ob natalem diui Iuli diuo Iulio b(ouem) m(arem)*. Bei Germanicus verhält es sich anderes. Das Dankopfer ist in seinem Falle für die *memoria* des Gestorbenen bestimmt, in Übereinstimmung mit der Einleitung des Entwurfs für die Inschrift des stadtrömischen Ehrenbogens Tab.Siar. frg.I 12f.: *senatum populumque Romanum id monum[entum] posuisse et dedi-]/casse memoriae Germanici Caesaris.*⁸¹

Daß die Mainzer Heeresfeier von Germanicus' *natalis* zu einem für das gesamte römische Heer verbindlichen Gedenktag wurde, dürfte auf Caligula zurückzuführen sein. Er hatte ja seinem Vater nachträglich die Aureole des dritten Princeps zu verleihen versucht, indem er den Monat September zum *Germanicus* machte (Suet. Cal. 15,2).⁸² Es wäre nur logisch gewesen, wenn er den Geburtstag seines Vaters, unter Anknüpfung an die bereits existierende Mainzer Praxis, zum Feiertag für alle römischen Truppen erhoben hätte.⁸³ Claudius, der Bruder des Germanicus, und Nero, der Enkel des Germanicus, hatten keinen Grund, eine solche Germanicus-Verehrung aus dem Festkalender des Heeres zu entfernen. Trifft das alles zu, dann war der 24. Mai ein längst etablierter Heeresgedenktag, als die Herrschaft des Iulisch-Claudischen Hauses erlosch, und wurde ebenso bewahrt wie die Opfer, die dem Feriale Duranum zufolge noch unter Seuerus Alexander an den Geburtstagen des *diuus Iulius*, des *diuus Augustus* und des *diuus Claudius* darzubringen waren.

⁸¹ Wie ja überhaupt *memoria* der charakteristische Ausdruck des üblichen Totengedenkens ist. Vgl. TLL VIII, 1, 671, 80ff. passim. Abhebung der *memoria* von der *consecratio* Suet. Nero 9: *Claudium ... consecrauit. memoriae Domiti patris honores maximos habuit.*

⁸² Dazu E. Meise, Untersuchungen zur Geschichte der Julisch-Claudischen Dynastie (Vestigia 10), München 1969, 94-97, besonders A. 23.

⁸³ Opfer der Arvalbrüder an Germanicus' Geburtstag unter der Regierung des Gaius: Acta Fratrum Arvalium 9 c 29-31; 11,5. Weitere Quellen für die postume Begehung von Germanicus' Geburtstag versucht P. Herz in seiner Abhandlung über die "Kaiserfeste der Prinzipatszeit" zu erschließen: ANRW II 16.2 (1978), 1135-1200, hierin S. 1159 mit A. 148. Aber keins der angeführten Zeugnisse (Inschriften) enthält einen expliziten Hinweis auf Germanicus. Überlegungen, weshalb noch das Heer des beginnenden 3. Jahrhunderts den *natalis* des Germanicus feierte (Herz 1197f.), konnten auf der Informationsbasis von 1978 nicht zum Ziele führen.

6. DER BEGRIFF *RIPA RHENI* UND DOMITIAN IN MAINZ

Im Jahre 1984 war durch den Fund der Tabula Siarensis erstmals bekannt geworden, daß der für Germanicus bestimmte Ehrenbogen, den Tacitus ann. 2,83,1 *apud ripam Rheni* lokalisiert, bei dem *tumulus* des Drusus errichtet werden sollte, also im heutigen Mainz. Zwei Jahre später wurden in Mainz-Kastel, Stadt Wiesbaden Fundamente eines Ehrenbogens⁸⁴ entdeckt, auf denen Baumarken der 14. Legion eingeschlagen waren, die unter dem Namen *legio XIV gemina* von 13 v.Chr. bis 43 n.Chr. und später noch einmal unter dem Namen *legio XIV gemina Martia uictrix* von 70 n.Chr. bis 97 n.Chr. in Mainz stationiert gewesen war.⁸⁵ Die Legionsdaten eröffneten die Möglichkeit, das Mainzer Bauwerk mit dem 19 n.Chr. für Germanicus beschlossenen Durchgangsbogen zu identifizieren. Architektur und Baudekoration würden — dies die weiter geltend gemachte Erwägung — gut zu tiberianischer Zeit zu passen.⁸⁶ So schien sich die Waagschale zugunsten der Annahme zu neigen, der Mainzer Ehrenbogen sei nichts anderes als der Ianus von Tab.Siar. frg.I 26-34. Keinerlei Beweiskraft kommt natürlich der zeitlichen Nachbarschaft der Entdeckung von Tabula Siarensis und Mainzer Ehrenbogen zu, aber eine gewisse Faszination geht von solchen *συγχρονισμοί* wohl immer noch aus.

Dasjenige Moment, das auf den ersten Blick die Gleichsetzung des Mainzer Fundes mit dem Germanicusbogen am stärksten zu begünstigen scheint, ist die Übereinstimmung des Fundortes "Mainz" mit der Überlieferung "beim *tumulus* des Drusus / *apud ripam Rheni*".

⁸⁴ Den Vortrag, mit dem H.G. Frenz den Fund der Öffentlichkeit bekanntgemacht hat und in dem er zugleich die für Germanicus sprechenden Argumente entwickelt hat, habe ich in der ZPE 67, 1987, 148 referiert. Vgl. jetzt H.G. Frenz, Der römische Ehrenbogen von Mainz-Kastel, Stadt Wiesbaden. Ein imperiales Monument der frühen Kaiserzeit *apud ripam Rheni* (Archäologische Denkmäler in Hessen 76), Wiesbaden 1988. Der Fund ist auch schon berücksichtigt im Ausstellungskatalog "Kaiser Augustus und die verlorene Republik" (Ausstellung im Martin-Gropius-Bau, Berlin 8.Juni - 14.August 1988), Berlin 1988, S.554f. Nr.380. E. Künzl teilt in dem betreffenden Beitrag u.a. mit, daß die vom linksrheinischen Heereslager nach Mainz-Kastel führende hölzerne Rheinbrücke neuerdings durch die Dendrochronologie bereits in tiberianische Zeit datiert ist. Das kann für die Möglichkeit, in dem Neufund den Germanicusbogen zu erkennen, wichtig sein, würde aber in keinem Falle auf mehr als eine Möglichkeit führen.

⁸⁵ Zum Jahr 97 als dem Datum, an dem die 14. Legion aus Mainz abgezogen wurde, vgl. — im Anschluß an D. Baatz — K. Strobel, Bemerkungen zum Wechsel zwischen den Legionen XIV Gemina und XXII Primigenia in Mainz und zur Struktur des untergermanischen Heeres in trajanischer Zeit, *Germania* 66, 1988, 437- 453, hierin bes. 448. Ältere Datierungen lauten etwas anders, würden aber ebenfalls zu den im Folgenden vorgelegten Erwägungen passen. Frenz (A. 84) rechnet mit 70 n.Chr. - 92/102 als der zweiten Mainzer Periode der 14. Legion.

⁸⁶ Die Argumente bei Frenz, Der römische Ehrenbogen (A. 84). Sie bleiben allerdings in der für eine weitere Öffentlichkeit bestimmten Broschüre notwendigerweise dem Allgemeinen verhaftet. Prinzipiell wird man fragen müssen, ob es wirklich Stilkriterien im Bereich der Provinzialarchitektur gibt, die es gestatten, die Entstehung der faßbaren Überreste des Mainzer Monuments für den zweiten Aufenthalt der 14. Legion in Mainz, also für die Zeit nach 70 n.Chr., auszuschließen. Ausschließende Kraft muß ja den Stilargumenten innewohnen, wenn es um die Datierung geht. Zumindest in den gedruckten Überlegungen zu Architektur und Dekoration des Mainzer Bogens ist dieser entscheidende Gesichtspunkt nicht berücksichtigt.

Besieht man die Verhältnisse jedoch genauer, dann zeigt sich gerade in diesem Punkte eine beträchtliche Schwierigkeit. Mainz-Kastel liegt auf der rechten Rheinseite. Im Fragment des Senatsbeschlusses von 19 n.Chr. ist nun leider gerade die betreffende Ortsangabe in der Lücke von frg.I 26 verschwunden, und der exakte Wortlaut, auf den alles ankäme, ist nicht zurückzugewinnen. Immerhin ist eine Ergänzung, die den Durchgangsbogen "bei" dem *tumulus* lokalisiert, wahrscheinlich, und sie ihrerseits erschwert es, an die rechte Rheinseite zu denken. Tacitus aber setzt in Ann. 2,83,2 den Ehrenbogen des Germanicus offenkundig auf die linke Rheinseite, wenn er als seinen Ort *apud ripam Rheni* angibt. Der Historiker — und er nicht als einziger Römer — blickt nämlich normalerweise vom Inneren des Reiches nach außen. Wenn er ohne nähere Spezifizierung vom Rheinufer als *ripa* oder *ripa Rheni* spricht, dann meint er in wenigstens 16 der 18 Passagen, in denen das der Fall ist, das linke Rheinufer.⁸⁷ Die ein oder zwei Ausnahmen gehören Darstellungen an, in denen eine Bewegung von Germanien zum Rhein beschrieben wird; die übliche Begrifflichkeit ist also aufgegeben, weil der Erzähler die Richtung aus dem Gesichtswinkel der Personen betrachtet, die in seinem Bericht agieren.⁸⁸ Sonst ist jedoch bei Tacitus das "Rheinufer" das linke Rheinufer, und zwar immer auch dort, wo mit einer Präpositionalwendung die Lokalisierung auf oder bei dem "Rheinufer" konstatiert wird. Die letzteren Belege seien zur Veranschaulichung ausgeschrieben.

Germ. 3,3: *Asciburgium ..., quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur.*

Germ. 28,5: *Agrippinenses ... super ipsam ripam Rheni collocati.*

Hist. 4,26,1: *dispositae per omnem ripam stationes, quae Germanos uado arcerent.*

⁸⁷ Ann. 2,83,2 ist dabei selbstverständlich außer Betracht geblieben. Abgesehen von dieser Stelle und den sogleich noch auszuschreibenden 5 Partien handelt es sich um folgende 11 Zeugnisse für *ripa (Rheni)* = linkes Rheinufer: Germ. 17,2 *proximi ripae (Germani)*; 23 *proximi ripae* (an dieser wie an der vorigen Stelle geht es um die Beeinflussung durch Rom, wofür die Nähe zum römischen Ufer entscheidend ist); 28,4 *ipsam Rheni ripam haud dubie Germanorum Vangiones, Triboci, Nemetes populi colunt*; 29,1; Hist. 2,32,1; 2,57,1; 4,24,1; 4,28,2; 4,55,2; 4,70,1; Ann. 1,36,2. Die Belege wurden mithilfe des Lexicon Taciteum von Gerber / Greef zusammengestellt. Derselbe Sprachgebrauch z.B. auch Suet. Aug. 25,2: *ad tutelam ripae Rheni*; Tib. 9,2: *quadraginta milia dediticiorum traiecit in Galliam iuxtaque ripam Rheni sedibus adsignatis conlocavit.*

⁸⁸ Das rechte Rheinufer muß Tac.ann. 13,54,1 gemeint sein, wo berichtet wird, daß die rechts des Rheins siedelnden Friesen (Ann. 4,72,1 *transrhenanus populus*) in römisches Gebiet einsickern: *Frisii iuuentutem saltibus aut paludibus, imbellem aetatem per lacus admouere ripae*. Da die Route der rechtsrheinischen Jungmannschaft durch Wald- und Sumpfgelände zum Ufer führt, kann dieses Ufer nicht auf der linken Rheinseite liegen. Möglich erscheint eine entsprechende Deutung auch Ann. 1,38,2, aber vielleicht sollte man hier besser unter der *ripa* das linke Rheinufer verstehen. Der Lagerpräfekt Manius Ennius befindet sich mit einem Detachement im rechtsrheinischen Chaukengebiet, als seine Leute rebellieren: *exterritis, qui obstiterant, raptum uexillum ad ripam uertit, et si quis agmine decessisset, pro desertore fore clamitans reduxit in hiberna turbidos et nihil ausos*. Wofern der vorschwebende Fluß der Rhein und nicht die Ems ist (über das Problem Goodyear im Kommentar z.St.), ergäbe *ripa* als das linke Rheinufer einen guten Sinn. Ennius trägt die Standarte in Richtung der römischen Region, in der die Soldaten stationiert sind: *ad ripam* würde durch *in hiberna* spezifizierend wiederaufgenommen. Vielleicht ist also auch diese aussortierte Stelle in Wirklichkeit den Belegen für den üblichen Sprachgebrauch zuzuschlagen.

Hist. 4,59,3: *(Iulius) Tutor ualida manu circumdatos Agrippinenses quantumque militum apud superiorem Rheni ripam in eadem uerba (sc. pro imperio Galliarum) adigit, occisis Mogontiaci tribunis, pulso castrorum praefecto, qui detractauerant.*

Ann. 1,31,2: *duo apud ripam Rheni exercitus erant.*

Die zwei zuletzt wiedergegebenen Partien verfestigen den Eindruck, Ann. 2,83,2 *apud ripam Rheni* könne nur eine Lage links des Rheins bezeichnen. Diese Deutung stimmt auch mit Suet. Tib. 18,1f. überein: *(Tiberius) traiecturus Rhenum commeatum omnem ad certam formulam adstrictum non ante transmisit, quam consistens apud ripam explorasset uehiculorum onera, ne qua deportarentur nisi concessa aut necessaria. trans Rhenum uero eum uitae ordinem tenuit* eqs. Was Tacitus vom Senatsdekret mitteilt, verdient deshalb besondere Beachtung, weil es, wenn nicht alles trügt, nicht auf irgendeiner Zwischenüberlieferung, sondern auf dem Dokument selbst beruht. Offenbar hat ja Tacitus den Senatsbeschluß, von dem wir dank der Tabula Siarensis seit wenigen Jahren beträchtliche Teile lesen können, unmittelbar verwertet.⁸⁹ Wie immer bei gut orientierter Überlieferung sollte man auch die Taciteische Information zunächst einmal so annehmen, wie sie vorliegt. Hält man sich aber an den Wortlaut von Ann. 2,83,2, dann kann der im rechtsrheinischen Mainz-Kastel entdeckte Ehrenbogen nicht gut identisch mit dem Mainzer Ianus sein, dessen Errichtung im Dezember 19 n.Chr. beschlossen worden war.

Nun läßt die Baumarke der 14. Legion noch weitere Daten zu, unter anderem mit der Zeitspanne 70-97 n.Chr. auch die Regierungsepoche Domitians. So war denn gerade in dieser Periode die *legio XIII g(emina) M(artia) v(ictrix)* mit dem Bau der Steinbrücke beschäftigt, die das linksrheinische Mainz und das rechtsrheinische Mainz-Kastel miteinander verbinden sollte.⁹⁰ Zwar gibt es keine antike Nachricht über einen Domitianbogen in Mainz, doch besagt das um so weniger, als gerade für diesen Kaiser die Neigung, durch Ehrenbögen für die eigene Verherrlichung zu sorgen, aufs beste bezeugt ist. Sueton schreibt Dom. 13,2: *ianos arcusque cum quadrigis et insignibus triumphorum per regiones urbis tantos ac tot extruxit, ut cuidam Graece inscriptum sit: arci* (d.h. ἀρκεῖ). Derselbe Tenor wird bei Cassius Dio 68,1,1 laut: ἀψίδες πλείσται δὴ ἐνὶ ἀνδρὶ ποιοῦμεναι.⁹¹

⁸⁹ Vgl. Lebek, ZPE 73, 1988, 266f.; 279f.

⁹⁰ Inschriftliche Bezeugung: Römische Steindenkmäler. Mainz in Römischer Zeit, Mainz 1988, Nr. 298. L. Schumacher, Römische Inschriften (A. 22) Nr. 88, wo bemerkt wird: "Vermutlich erfolgten die Baumaßnahmen im Zuge der Vorbereitungen zu Domitians erstem Chattenkrieg 83 n.Chr."

⁹¹ Erinnerung sei in diesem Zusammenhang auch an die Domitianore von Hierapolis (Phrygien) und Laodikeia (Phrygien). Eine Abbildung der sehr gut erhaltenen drei Bögen des Tors von Hierapolis bei George F. Bean, *Turkey Beyond the Maeander*, London² 1980, Abb. 76; hier auch S. 206 und 217 Kurzbeschreibungen der beiden Tore. Zur genaueren Datierung W. Eck, *Chiron* 13, 1983, 208.

Anläßlich des Feldzugs gegen die Chatten⁹² hatte Domitian sich 83 persönlich in Mainz aufgehalten und, wie eine vor einigen Jahren in Mainz gefundene Inschrift wahrscheinlich macht, bereits während dieses Mainzer Aufenthaltes vom Senat den Beinamen Germanicus verliehen bekommen.⁹³ Dazu paßt gut, daß Münzprägungen es gestatten, das betreffende SC in den August 83 zu setzen.⁹⁴ Bald darauf feierte der Kaiser in Rom seinen ersten Triumph über die Germanen (Suet. Dom. 13,3). Der Senatsbeschluß über den Triumph dürfte mit dem Senatsbeschluß über die Verleihung des Siegernamens verbunden gewesen sein.⁹⁵ Ein umfassender Gesamtbeschluß scheint also den Kaiser im Mainzer Lager oder in dessen Nähe erreicht zu haben.

Der Gedanke drängt sich auf, daß in dem Beschlußwerk auch ein Dekret über die Errichtung von *iani arcusque* enthalten war, die bezeugtermaßen in großer Anzahl und stattlicher Ausführung die Triumphe Domitians verherrlichten. Ist das richtig, dann legt sich als Konsequenz nahe, daß in diesem Zusammenhang wohl ebenfalls die Errichtung eines Ehrenbogens in oder bei Mainz bestimmt worden sein muß. Man stelle sich doch nur vor, daß Domitian in Mainz die mehr oder weniger gut erhaltenen Ehrenmonumente für Drusus Germanicus und Caesar Germanicus⁹⁶ mit eigenen Augen gesehen haben muß, ja, daß er möglicherweise am 24. Mai sogar die Truppenparade durch den Mainzer Germanicusbogen erleben konnte, mit der der Geburtstag des Caesar Germanicus begangen wurde — vielleicht in einer festlicheren Zeremonie als der Geburtstag des regierenden Kaisers selbst. Sollte

⁹² Zum Chattenfeldzug Domitians vgl. Weyand, RE VI 2 (1909) 2555-2559 s.v. Flavius; in neuerer Zeit etwa H. Nesselhauf, Tacitus und Domitian, Hermes 80, 1952, 222-245; hierin 234-242; H. Nesselhauf, Umriss einer Geschichte des obergermanischen Heeres, Jahrb. RGZM (vgl. oben A. 1) 7, 1960, 151-179; hierin 162-168; L. Schumacher, Römische Kaiser in Mainz (A. 1) 33-48; K. Strobel, Der Chattenkrieg Domitians. Historische und politische Aspekte, Germania 65, 1987, 423-452 (mit weiterer Literatur).

⁹³ AE 1976, 504, die Grabinschrift für Ti. Claudius Zosimus, den Chef von Domitians Vorkostern. Er wurde in Mainz bestattet, als Domitian den Siegernamen *Germanicus* bereits erhalten hatte: *dis Manibus Ti(berio) Claudio / Aug(usti) l(iberto) Zosimo proc(uratori) / praegustatorum Imp(eratoris) / Domitiani C[ae]sar[is] / Aug(usti) Germanici*. Zu dem häufig abgebildeten Stein (z.B. auch ANRW II 5.1. (1976) 493f., Tafel XII 18): L. Schumacher, Der Grabstein des Ti. Claudius Zosimus aus Mainz. Bemerkungen zu den kaiserlichen praegustatores und zum römischen Sepulkralrecht, Epigr. Studien 11, 1976, 131-141, hierin S. 137-139; ders., Römische Kaiser in Mainz (A. 1) 41f.; 46. (Gegen die von Schumacher begründete und hier akzeptierte Deutung der Zosimus-Inschrift wendet sich K. Strobel, Der Chattenkrieg [A. 92] 434 A. 72, aber kaum mit Recht.) Die Verleihung des Siegernamens "Germanicus" an Domitian muß, wie Schumacher ausführt, vor die Feier des Germanentriumphes gehören.

⁹⁴ Die Einzelheiten bei K. Strobel, Der Chattenkrieg (A. 92) 433f.

⁹⁵ So auch K. Strobel, Der Chattenkrieg (A. 92) 434.

⁹⁶ Von dem Lingonen Iulius Sabinus, einem der Teilnehmer am Bataveraufstand 69/70, berichtet Tacitus hist. 4, 67,1: *proiectis foederis Romani monumentis Caesarem se salutari iubet*. Aber inwieweit dieser Vorgang für das Verhalten der Aufständischen, die das Mainzer Heerlager in ihre Gewalt bekamen (Tac. hist. 4, 59,3), repräsentativ war, steht dahin. Die Annahme, der Germanicusbogen sei damals spurlos beseitigt worden, dürfte kühn sein. Gewiß ist, daß der Geburtstag des Germanicus weiterhin im Heere begangen wurde, wie das Feriale Duranum lehrt; vgl. zu Tab.Siar. frg.I 33-34. Wenn die 14. Legion nicht überhaupt nach 70 wie ehemals eine Heeresparade durch den Ianus durchgeführt hat, so war doch zumindest die Erinnerung an diese Begehung von Germanicus *natalis* schwerlich geschwunden.

unter diesen Umständen die an den Senat gesandte Siegesnachricht nicht auch mit einem diskreten Hinweis verbunden gewesen sein, daß der neue Germaniensieger gegenüber dem alten in Mainz nicht benachteiligt werden dürfte? Aber selbst wenn vom Herrscher oder aus seiner Umgebung kein entsprechender Wink erfolgt wäre: die Senatoren in Rom, die sich über die Ehrungen für den neuen Germanientriumphator Gedanken machten, mußten unweigerlich von sich aus die Ehrungen Revue passieren lassen, die dem Germanientriumphator des Jahres 17 n.Chr. bei seinem Triumph oder im Gefolge seiner Leistungen zuteilgeworden waren.⁹⁷ Ausgeschlossen war es doch, daß der gegenwärtige Herrscher und neue Germanicus, der durch eigene Leistung den Siegernamen erworben hatte und dessen Siege eine Erweiterung der römischen Herrschaft rechts des Rheins erwarten ließen, zurücktreten konnte gegenüber dem Prinzen aus der iulisch-claudischen Familie, dem der Name Germanicus als Erbstück zugefallen war und dessen Siege Rom nur eine Festigung der Rheingrenze beschert hatten! Wenn Domitian gar in Mainz oder zumindest im Umfeld des Hauptquartiers das *Senatus consultum* entgegennehmen würde, dann würde – so hat man wohl erwogen – ein neuer Germanicusbogen in Mainz die rechte Beigabe zum Beschluß über den Ehrennamen "Germanicus" sein. Einige Wahrscheinlichkeit kommt also der Annahme zu, daß der Senat mit dem Triumphalbeschluß für den Germaniensieger Domitian neben anderen Ehrenbögen auch einen für Mainz bestimmt hat, der, falls verwirklicht, zwischen 83 und 96 erbaut worden sein müßte.

Daß die 14. Legion am Bau des in Mainz-Kastel entdeckten Ehrenbogens beteiligt war, paßt ohne weiteres zu der Identifikation des nachgewiesenen Monuments mit dem soeben für Mainz erschlossenen Domitianbogen. Deziert ein positives Indiz für die vorgeschlagene Identifikation ist jedoch die rechtsrheinische Lage des Bauwerks von Mainz-Kastel. War diese Lage ein schwer zu überwindendes Hindernis für seine Gleichsetzung mit dem *Ianus* des Caesar Germanicus, so verhält es sich im Hinblick auf die neue Annahme ganz anders. Auf's deutlichste wird gegenüber dem Zurückweichen hinter die Rheingrenze, dem die Position des *Ianus* von 19 n.Chr. entsprach, das siegreiche Vordringen des flavischen

⁹⁷ Bereits unter Titus war einmal auf die Ehrenbestimmungen für Germanicus zurückgegriffen worden als eine elfenbeinerne Reiterstatue für Claudius' Sohn Britannicus entstand, die noch vierzig Jahre danach in der *circensis pompa* vorangetragen wurde (Suet. Tit.2). Zu dieser elfenbeinernen Reiterstatue haben gewiß die zwei (?) elfenbeinernen Reiterstatuen des Germanicus angeregt, die aufgrund der Regelungen von 19/20 n.Chr. in der *Pompa* bestimmter *circensischer* Spiele vorangetragen werden sollten. Vgl. W.D. Lebek, Die *circensischen* Ehrungen für Germanicus und das Referat des Tacitus im Lichte von Tab.Siar. frg.II col. c 2-11, ZPE 73, 1988, 249-274. Vermutlich hatte der junge Titus selbst derartige Festprozessionen mit den Germanicus-Statuen mehr als einmal miterleben können. Wegen der elfenbeinernen Reiterstatue und der im selben Zusammenhang erwähnten Goldstatue für Britannicus wird Titus nach aller Wahrscheinlichkeit einen Senatsbeschluß herbeigeführt haben, der sich seinerseits an dem Senatsbeschluß orientiert haben dürfte, der 19 n.Chr. die entsprechende Ehrung für Germanicus festgelegt hatte. Die Annahme, das *Senatus consultum* von 19 n.Chr. sei noch mehrere Dezennien später benutzt worden, drängt sich auch deshalb auf, weil es sich um ein verbreitetes Dokument handelte, das unter anderem in der *Palatiumsbibliothek* auf Bronze verewigt war: Tab.Siar. frg.II col. b 20-22.

Germanicus symbolisiert, das auf dauerhafte Erweiterung der römischen Herrschaft rechts des Rheins hinauslief. So stand denn der neue Ehrenbogen bedeutungsvoll vor dem Osttor des rechtsrheinischen Castellum Mattiacorum. Man kann sich fragen, ob nicht die Feier von Domitians Geburtstag am 24. Oktober in Analogie zur Geburtstagsparade für Germanicus Caesar nach der Fertigstellung des Domitianbogens gleichfalls mit einer *decursio* durch einen Ehrenbogen zu begehen war, aber eben durch den neuen Bogen auf dem rechten Rheinufer. Auch dadurch wäre dann der Anbruch einer neuen Zeit rechtsrheinischer römischer Herrschaft dokumentiert worden. Jedenfalls wird der Senat für den Domitianbogen in Mainz eine andere Art von Statuenprogramm bestimmt haben als es 19 n.Chr. in Tab.Siar. frg.I 28-29 festgelegt worden war, ein Programm, das mehr ausdrückte als die durch die Tat erwiesene Fähigkeit Roms, erlittene militärische Schmach zu tilgen. Will man nicht gerade an Domitian im Triumphwagen denken, so dürfte eine Möglichkeit durch eine Münzdarstellung des Jahres 84, auf der der Kaiser gegen einen niedersinkenden Feind ansprengt,⁹⁸ bezeichnet sein, eine andere Möglichkeit durch das einige Jahre später auf dem Forum errichtete Reiterstandbild Domitians, das Statius silv. 1,1,37-55 beschreibt: der Kaiser mit der Rechten Frieden gebietend, das Pferd mit einem Vorderhuf das Haupthaar des besiegten Rhenus berührend.⁹⁹ Cassius Dio berichtet 68,1,1, daß die zahlreichen Domitianbögen nach der Ermordung des Kaisers demoliert worden seien. Doch gilt diese Notiz für Rom, und an anderer Stelle mag man weniger radikal vorgegangen sein und sich mit der Beseitigung der Elemente begnügt haben, die unmittelbar deutlichen Bezug auf Domitian hatten. Die Heeresfeier von Domitians Geburtstag freilich fand 96 definitiv ein Ende. Dem 19 n.Chr. begründeten Gedenken an Germanicus Caesar sollte, wie das Feriale Duranum lehrt, eine viel längere Dauer beschieden sein.

Köln

Wolfgang Dieter Lebek

ZPE 80 (1990) 294

Corrigendum

S. 60 Z. 12 statt "rechtsrheinischen" lies "linksrheinischen"

⁹⁸ Nachweise bei L. Schumacher, Römische Kaiser in Mainz (A. 1) 74.

⁹⁹ Zur plastischen Veranschaulichung kann die berühmte Reiterstatue Marc Aurels vom Kapitolsplatz dienen. H.G. Frenz, Der römische Ehrenbogen (A. 84) möchte eine 1895 im Main gefundene Hand einer bronzenen Reiterstatue für die Statuenbekrönung des Germanicusbogens in Anspruch nehmen. Domitian wäre wohl ein mindestens ebenso guter Kandidat. Aber Zuweisungen sind heikel.



a) Tab.Siar. frg. I 15ff.



b) Tab.Siar. frg. I 24ff.